



# Mitteilungsblatt

Studienjahr 2017/2018 - Ausgegeben am 25.06.2018 - 34. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Curricula

- 154.** Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Katholische Religion im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt
- 155.** Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Evangelische Religion im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt
- 156.** Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt
- 157.** Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Deutsch im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt
- 158.** Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Mathematik im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt
- 159.** Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Physik im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt
- 160.** Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt
- 161.** Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Englisch im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt
- 162.** Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Haushaltsökonomie und Ernährung im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt
- 163.** Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Chemie im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt
- 164.** Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt
- 165.** Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt
- 166.** 2. Änderung und Wiederverlautbarung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften und das PhD-Studium Interdisciplinary Legal Studies
- 167.** 2. Änderung und Wiederverlautbarung des Curriculums für das PhD-Studium aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften sowie für das Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften
- 168.** 3. Änderung und Wiederverlautbarung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Philosophie in Geistes- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Bildungswissenschaft

- 169.** 3. Änderung und Wiederverlautbarung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie für das PhD-Studium der Naturwissenschaften aus dem Bereich der Lebenswissenschaften
- 170.** 3. Änderung und Wiederverlautbarung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Sozialwissenschaften
- 171.** 3. Änderung und Wiederverlautbarung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Naturwissenschaften
- 172.** Curriculum für das Bachelorstudium Kunstgeschichte (Version 2018)
- 173.** 2. Änderung und Wiederverlautbarung des Curriculums für das Masterstudium Kunstgeschichte
- 174.** Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte – Grundlagen
- 175.** Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte – Vertiefung

# Curricula

## Nr. 154

### **Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Katholische Religion im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 14. Mai 2018 beschlossene Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Katholische Religion im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 7. Mai 2018 erlassen und vom Rektorat am 7. Mai 2018 genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 14. Mai 2018 erlassen und vom Rektorat am 4. Juni 2018 genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 3. Mai 2018 erlassen und vom Rektorat am 26. April 2018 sowie vom Hochschulrat am 19. April 2018 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Erweiterungsstudium dient der Erweiterung der Kompetenzen, die im Rahmen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer Pädagogischen Hochschule erworben wurden, und berechtigt nach Absolvierung zum Zugang zum jeweiligen Masterstudium für das Lehramt im Verbund Nord-Ost bzw. zum Masterstudium Religionspädagogik an der Universität Wien.

(2) Die an dem Curriculum für das Erweiterungsstudium beteiligten Institutionen im Verbund Nord-Ost sind:

- Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems
- Pädagogische Hochschule Niederösterreich
- Pädagogische Hochschule Wien
- Universität Wien

(3) Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik wirkt als assoziierte Institution durch das Anbieten einzelner

Lehrveranstaltungen am Curriculum mit.

(4) Das Unterrichtsfach dieses Teilcurriculums ist mit einem zweiten Unterrichtsfach zu kombinieren. Das Unterrichtsfach Katholische Religion kann nach Maßgabe von Abs 5 mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden:

Bewegung und Sport  
Biologie und Umweltkunde  
Chemie  
Deutsch  
Englisch  
Evangelische Religion  
Geographie und Wirtschaftskunde  
Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung  
Haushaltsökonomie und Ernährung  
Mathematik  
Physik

(5) Es sind dieselben Unterrichtsfächer zu wählen wie im zugrundeliegenden sechssemestrigen Bachelorstudium.

(6) Ist das für die Zulassung berechtigende Studium ein sechssemestriges Bachelorstudium für das Lehramt für Katholische Religion an Pflichtschulen (§ 3 Abs 2 lit b), so wird dieses Unterrichtsfach abweichend von Abs 4 und 5 nicht mit einem zweiten Unterrichtsfach kombiniert.

(7) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung und der Ort der Veranstaltung werden im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien angegeben.

## **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungsstudium beträgt insgesamt 90 ECTS-Punkte (45 ECTS-Punkte pro Unterrichtsfach). Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von drei Semestern.

### **§ 3 Zulassung zum Studium**

(1) Die Zulassung erfolgt an der Universität Wien nach Maßgabe von § 1 Abs 5 gemäß § 3a Universitäts-Studienevidenzverordnung in der aktuellen Fassung, dem Universitätsgesetz 2002 und den auf dieser Basis erlassenen Regelungen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist:

- a) die Absolvierung eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer Pädagogischen Hochschule oder
- b) die Absolvierung eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt für Katholische Religion an Pflichtschulen an einer Pädagogischen Hochschule.

(3) Mit der Zulassung für dieses Erweiterungsstudium an der Universität Wien sind die Studierenden auch Angehörige aller weiteren an der Kooperation beteiligten Institutionen.

(4) Erfolgt die Zulassung gemäß § 3 Abs 2 lit a, so wird mit der Absolvierung dieses Teilcurriculums die Berechtigung für ein Masterstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost erworben.

(5) Erfolgt die Zulassung gemäß § 3 Abs 2 lit b, so wird mit der Absolvierung dieses Teilcurriculums die Berechtigung für das Masterstudium Religionspädagogik an der Universität Wien erworben.

### **§ 4 Abschluss**

(1) Mit dem Abschluss des Erweiterungsstudiums wird gemäß § 54a Abs 2 UG bzw. § 38b Abs 2 HG kein Recht auf Verleihung eines akademischen Grades erworben.

(2) Zur Dokumentation des Abschlusses des Erweiterungsstudiums wird ein Zeugnis ausgestellt.

### **§ 5 Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Katholische Religion mit ECTS-Punktezuweisung**

(1) Im Unterrichtsfach Katholische Religion sind im Rahmen des Erweiterungsstudiums folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

- VO Einführung in den Islam, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Grundkurs Altes Testament I, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Grundkurs Altes Testament II, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Grundkurs Neues Testament I, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Grundkurs Neues Testament II, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Einführung in die Allgemeine Religionsgeschichte, 4 ECTS, 3 SSt (npi)
- VO Grundkurs Theologische Grundlagenforschung I, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Dogmatische Gotteslehre, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Christologie, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Grundkurs Philosophische Anthropologie, 3 ECTS, 2 SSt (npi)

- VO Grundkurs Theologische Ethik I (Grundlegung der Fundamental-moral), 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Grundkurs Theologische Ethik II (Ethik des Lebens), 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- SE Fachdidaktisches Seminar aus dem Angebot nach Wahl, 3 ECTS, 2 SSt (pi)
- SE Bachelorseminar, 5 ECTS, 2 SSt (pi)

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (pi) werden durch die Absolvierung der Lehrveranstaltung aufgrund mehrerer Teilleistungen abgeschlossen.

(3) Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (npi) werden durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung abgeschlossen.

## **§ 6 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen für das Unterrichtsfach Katholische Religion im Erweiterungsstudium**

Für die im Rahmen des Erweiterungsstudiums im Unterrichtsfach Katholische Religion angebotenen Lehrveranstaltungstypen gelten die im Bachelorstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost festgelegten Bestimmungen des entsprechenden Teilcurriculums.

## **§ 7 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen**

(1) Die Teilnahmebeschränkungen richten sich nach den im Bachelorstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost festgelegten Bestimmungen des entsprechenden Teilcurriculums.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien.

## **§ 8 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung der Universität Wien.

(4) Verbot der Doppelverwendung und Verbot der Doppelanerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Teilcurriculum des Erweiterungsstudiums absolviert wurden, können nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren im Zuge des Umstiegs von einem anderen Studium.

## **§ 9 Studienrechtliche Bestimmungen**

(1) Anzuwenden sind die im Universitätsgesetz 2002 und in der Satzung der Universität Wien festgelegten studienrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Für die Durchführung von Prüfungen sind außerdem die in § 5, § 6 und § 7 festgelegten Bestimmungen zu beachten.

(2) Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird durch das studienrechtlich zuständige Organ der Universität Wien vorgenommen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Dieses Curriculum tritt an den Pädagogischen Hochschulen mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

## **§ 11 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Teilcurriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2018/19 das Erweiterungsstudium im Verbund Nord-Ost beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## **Anhang 1 – Empfohlener Pfad**

Es wird empfohlen, sich bei der Reihenfolge der Absolvierung der Lehrveranstaltungen am empfohlenen Pfad des entsprechenden Teilcurriculums im Rahmen des Bachelorstudiums Lehramt zu orientieren.

## **Nr. 155**

### **Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Evangelische Religion im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 14. Mai 2018 beschlossene Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Evangelische Religion im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom

Hochschulkollegium am 7. Mai 2018 erlassen und vom Rektorat am 7. Mai 2018 genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 14. Mai 2018 erlassen und vom Rektorat am 4. Juni 2018 genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 3. Mai 2018 erlassen und vom Rektorat am 26. April 2018 sowie vom Hochschulrat am 19. April 2018 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Erweiterungsstudium dient der Erweiterung der Kompetenzen, die im Rahmen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer Pädagogischen Hochschule erworben wurden, und berechtigt nach Absolvierung zum Zugang zum jeweiligen Masterstudium für das Lehramt im Verbund Nord-Ost bzw. zum Masterstudium Religionspädagogik an der Universität Wien.

(2) Die an dem Curriculum für das Erweiterungsstudium beteiligten Institutionen im Verbund Nord-Ost sind:

- Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems
- Pädagogische Hochschule Niederösterreich
- Pädagogische Hochschule Wien
- Universität Wien

(3) Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik wirkt als assoziierte Institution durch das Anbieten einzelner Lehrveranstaltungen am Curriculum mit.

(4) Das Unterrichtsfach dieses Teilcurriculums ist mit einem zweiten Unterrichtsfach zu kombinieren. Das Unterrichtsfach Evangelische Religion kann nach Maßgabe von Abs 5 mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden:

Bewegung und Sport  
Biologie und Umweltkunde  
Chemie  
Deutsch

Englisch  
Geographie und Wirtschaftskunde  
Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung  
Haushaltsökonomie und Ernährung

Katholische Religion  
Mathematik  
Physik

(5) Es sind dieselben Unterrichtsfächer zu wählen wie im zugrundeliegenden sechssemestrigen Bachelorstudium.

(6) Ist das für die Zulassung berechtigende Studium ein sechssemestriges Bachelorstudium für das Lehramt für Evangelische Religion an Pflichtschulen (§ 3 Abs 2 lit b), so wird dieses Unterrichtsfach abweichend von Ab 4 und 5 nicht mit einem zweiten Unterrichtsfach kombiniert.

(7) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung und der Ort der Veranstaltung werden im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien angegeben.

## **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungsstudium beträgt insgesamt 90 ECTS-Punkte (45 ECTS-Punkte pro Unterrichtsfach). Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von drei Semestern.

### **§ 3 Zulassung zum Studium**

(1) Die Zulassung erfolgt an der Universität Wien nach Maßgabe von § 1 Abs 5 gemäß § 3a Universitäts-Studienevidenzverordnung in der aktuellen Fassung, dem Universitätsgesetz 2002 und den auf dieser Basis erlassenen Regelungen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist

- a) die Absolvierung eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer Pädagogischen Hochschule oder
- b) die Absolvierung eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt für Evangelische Religion an Pflichtschulen an einer Pädagogischen Hochschule.

(3) Mit der Zulassung für dieses Erweiterungsstudium an der Universität Wien sind die Studierenden auch Angehörige aller weiteren an der Kooperation beteiligten Institutionen.

(4) Erfolgt die Zulassung gemäß § 3 Abs 2 lit a, so wird mit der Absolvierung dieses Teilcurriculums die Berechtigung für ein Masterstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost erworben.

(5) Erfolgt die Zulassung gemäß § 3 Abs 2 lit b, so wird mit der Absolvierung dieses Teilcurriculums die Berechtigung für das Masterstudium Religionspädagogik an der Universität Wien erworben.

### **§ 4 Abschluss**

(1) Mit dem Abschluss des Erweiterungsstudiums wird gemäß § 54a Abs 2 UG bzw. § 38b Abs 2 HG kein Recht auf Verleihung eines akademischen Grades erworben.

(2) Zur Dokumentation des Abschlusses des Erweiterungsstudiums wird ein Zeugnis ausgestellt.

### **§ 5 Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Evangelische Religion mit ECTS-Punktezuweisung**

(1) Im Unterrichtsfach Evangelische Religion sind im Rahmen des Erweiterungsstudiums folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

- VOL Einführung in die Religionspädagogik, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Allgemeine Religionsgeschichte, 4 ECTS, 3 SSt (npi)
- VO Einführung in das Judentum oder Einführung in den Islam, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VU Neutestamentliches Griechisch I, 6 ECTS, 4 SSt (pi)
- VU Neutestamentliches Griechisch II, 3 ECTS, 2 SSt (pi)
- VOL Einleitung in das Alte Testament, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VOL Einleitung in das Neue Testament, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- PS Neues Testament, 5 ECTS, 2 SSt (pi)
- VOL Epochen der Kirchengeschichte, 3 ECTS, 2 SSt (npi)

- VOL Reformationsgeschichte, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VOL Grundprobleme der Dogmatik unter Berücksichtigung der

klassischen protestantischen Lehrbildung, 3 ECTS, 2 SSt (npi)

- VOL Ethik I: Einführung in die theologische Ethik, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Didaktik des evangelischen Religionsunterrichts, 3 ECTS, 2 SSt (pi)

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (pi) werden durch die Absolvierung der Lehrveranstaltung aufgrund mehrerer Teilleistungen abgeschlossen.

(3) Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (npi) werden durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung abgeschlossen.

## **§ 6 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen für das Unterrichtsfach Evangelische Religion im Erweiterungsstudium**

Für die im Rahmen des Erweiterungsstudiums im Unterrichtsfach Evangelische Religion angebotenen Lehrveranstaltungstypen gelten die im Bachelorstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost festgelegten Bestimmungen des entsprechenden Teilcurriculums.

## **§ 7 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen**

(1) Die Teilnahmebeschränkungen richten sich nach den im Bachelorstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost festgelegten Bestimmungen des entsprechenden Teilcurriculums.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien.

## **§ 8 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung der Universität Wien.

(4) Verbot der Doppelverwendung und Verbot der Doppelerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Teilcurriculum des Erweiterungsstudiums absolviert wurden, können nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren im Zuge des Umstiegs von einem anderen Studium.

## **§ 9 Studienrechtliche Bestimmungen**

(1) Anzuwenden sind die im Universitätsgesetz 2002 und in der Satzung der Universität Wien festgelegten studienrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Für die Durchführung von Prüfungen sind außerdem die in § 5, § 6 und § 7 festgelegten Bestimmungen zu beachten.

(2) Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird durch das studienrechtlich zuständige Organ der Universität Wien vorgenommen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Dieses Curriculum tritt an den Pädagogischen Hochschulen mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

## **§ 11 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Teilcurriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2018/19 das Erweiterungsstudium im Verbund Nord-Ost beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## **Anhang 1 – Empfohlener Pfad**

Es wird empfohlen, sich bei der Reihenfolge der Absolvierung der Lehrveranstaltungen am empfohlenen Pfad des entsprechenden Teilcurriculums im Rahmen des Bachelorstudiums Lehramt zu orientieren.

### **Nr. 156**

#### **Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechsemestriger Bachelorstudien für das Lehramt**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 16. April 2018 beschlossene Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechsemestriger

Bachelorstudien für das Lehramt in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 9. April 2018 erlassen und vom Rektorat am 9. April 2018 genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 9. April 2018 erlassen und vom Rektorat am 4. Juni 2018 genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 3. Mai 2018 erlassen und vom Rektorat am 26. April 2018 sowie vom Hochschulrat am 19. April 2018 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Erweiterungsstudium dient der Erweiterung der Kompetenzen, die im Rahmen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer Pädagogischen Hochschule erworben wurden, und berechtigt nach Absolvierung zum Zugang zum jeweiligen Masterstudium für das Lehramt im Verbund Nord-Ost.

(2) Die an dem Curriculum für das Erweiterungsstudium beteiligten Institutionen im Verbund Nord-Ost sind:

- Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems
- Pädagogische Hochschule Niederösterreich
- Pädagogische Hochschule Wien
- Universität Wien

(3) Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik wirkt als assoziierte Institution durch das Anbieten einzelner Lehrveranstaltungen am Curriculum mit.

(4) Das Unterrichtsfach dieses Teilcurriculums ist mit einem zweiten Unterrichtsfach zu kombinieren. Das Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung kann nach Maßgabe von Abs 5 mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden:

Bewegung und Sport  
Biologie und Umweltkunde  
Chemie  
Deutsch  
Englisch  
Evangelische Religion

Geographie und Wirtschaftskunde  
Haushaltsökonomie und Ernährung  
Katholische Religion  
Mathematik  
Physik

(5) Es sind dieselben Unterrichtsfächer zu wählen wie im zugrundeliegenden sechssemestrigen Bachelorstudium.

(6) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung und der Ort der Veranstaltung werden im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien angegeben.

## **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungsstudium beträgt insgesamt 90 ECTS-Punkte (45 ECTS-Punkte pro Unterrichtsfach). Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von drei Semestern.

## **§ 3 Zulassung zum Studium**

Die Zulassung erfolgt an der Universität Wien nach Maßgabe von § 1 Abs 5 gemäß § 3a Universitäts-Studienevidenzverordnung in der aktuellen Fassung, dem Universitätsgesetz 2002 und den auf dieser Basis erlassenen Regelungen. Voraussetzung für die Zulassung ist jedenfalls die Absolvierung eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer Pädagogischen Hochschule. Mit der Zulassung für dieses Erweiterungsstudium an der Universität Wien sind die Studierenden auch Angehörige aller weiteren an der Kooperation beteiligten Institutionen.

## **§ 4 Abschluss**

(1) Mit dem Abschluss des Erweiterungsstudiums wird gemäß § 54a Abs 2 UG bzw. § 38b Abs 2 HG kein Recht auf Verleihung eines akademischen Grades erworben.

(2) Zur Dokumentation des Abschlusses des Erweiterungsstudiums wird ein Zeugnis ausgestellt.

## **§ 5 Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung mit ECTS-Punktezuweisung**

(1) Im Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung sind im Rahmen des Erweiterungsstudiums folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

- VO Analyse nicht-schriftlicher Quellen und außerschulische Lernorte, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VU Historisch-sozialwissenschaftliche Methoden (qualitative und quantitative), 3 ECTS, 2 SSt (pi)
- KU Geschichtswissenschaftliche Arbeitstechniken und Archivkunde, 7 ECTS, 3 SSt (pi)
- VO zu einem Fach aus Geschichte, 5 ECTS, 2 SSt (npi)\*
- VO zu einem 2. Fach aus Geschichte, 5 ECTS, 2 SSt (npi)\*
- GR Guided Reading zu einem Fach aus Geschichte, 4 ECTS, 2 SSt (pi)\*
- PS Proseminar zu einem Fach aus Geschichte, 5 ECTS, 2 SSt (pi)\*

- PS, 4 ECTS, 2 SSt (pi) zum Thema Demokratie und Lebenswelten Jugendlicher oder

PS Politische Bildung und Demokratieerziehung, 4 ECTS, 2 SSt (pi)

- VO Politisches System Österreichs und der EU, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- 1 Lehrveranstaltung freier Wahl zu mindestens 3 ECTS aus dem Wahlbereich oder aus den „Weiteren Vorlesungen“ im Bereich der Politikwissenschaft
- 1 weitere Lehrveranstaltung freier Wahl zu mindestens 3 ECTS aus dem Wahlbereich oder aus den „Weiteren Vorlesungen“ im Bereich der Politikwissenschaft

\* Die Lehrveranstaltungen müssen den folgenden Fächern zurechenbar sein (wobei nicht zwei gleiche Fächer gewählt werden dürfen): Österreichische Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Osteuropäische Geschichte, Frauen- und Geschlechtergeschichte, Historisch- Kulturwissenschaftliche Europaforschung, Zeitgeschichte, Globalgeschichte.

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (pi) werden durch die Absolvierung der Lehrveranstaltung aufgrund mehrerer Teilleistungen abgeschlossen.

(3) Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (npi) werden durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung abgeschlossen.

## **§ 6 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen für das Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung im Erweiterungsstudium**

Für die im Rahmen des Erweiterungsstudiums im Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung angebotenen Lehrveranstaltungstypen gelten die im Bachelorstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost festgelegten Bestimmungen des entsprechenden Teilcurriculums.

## **§ 7 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen**

(1) Die Teilnahmebeschränkungen richten sich nach den im Bachelorstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost festgelegten Bestimmungen des entsprechenden Teilcurriculums.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien.

## **§ 8 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung der Universität Wien.

(4) Verbot der Doppelverwendung und Verbot der Doppelanerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Teilcurriculum des Erweiterungsstudiums absolviert wurden, können nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren im Zuge des Umstiegs von einem anderen Studium.

## **§ 9 Studienrechtliche Bestimmungen**

(1) Anzuwenden sind die im Universitätsgesetz 2002 und in der Satzung der Universität Wien festgelegten studienrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Für die Durchführung von Prüfungen sind außerdem die in § 5, § 6 und § 7 festgelegten Bestimmungen zu beachten.

(2) Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird durch das studienrechtlich zuständige Organ der Universität Wien vorgenommen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Dieses Curriculum tritt an den Pädagogischen Hochschulen mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

## **§ 11 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Teilcurriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2018/19 das Erweiterungsstudium im Verbund Nord-Ost beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## **Anhang 1 – Empfohlener Pfad**

Es wird empfohlen, sich bei der Reihenfolge der Absolvierung der Lehrveranstaltungen am empfohlenen Pfad des entsprechenden Teilcurriculums im Rahmen des Bachelorstudiums Lehramt zu orientieren.

### **Nr. 157**

#### **Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Deutsch im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 5. März 2018 beschlossene Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Deutsch im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 26. Februar 2018 erlassen und vom Rektorat am 26. Februar 2018 genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 9. April 2018 erlassen und vom Rektorat am 4. Juni 2018 genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 3. Mai 2018 erlassen und vom Rektorat am 26. April 2018 sowie vom Hochschulrat am 19. April 2018 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

## § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Erweiterungsstudium dient der Erweiterung der Kompetenzen, die im Rahmen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer Pädagogischen Hochschule erworben wurden, und berechtigt nach Absolvierung zum Zugang zum jeweiligen Masterstudium für das Lehramt im Verbund Nord-Ost.

(2) Die an dem Curriculum für das Erweiterungsstudium beteiligten Institutionen im Verbund Nord-Ost sind:

- Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems

- Pädagogische Hochschule Niederösterreich

- Pädagogische Hochschule Wien

- Universität Wien

(3) Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik wirkt als assoziierte Institution durch das Anbieten einzelner Lehrveranstaltungen am Curriculum mit.

(4) Das Unterrichtsfach dieses Teilcurriculums ist mit einem zweiten Unterrichtsfach zu kombinieren. Das Unterrichtsfach Deutsch kann nach Maßgabe von Abs 5 mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden:

Bewegung und Sport

Biologie und Umweltkunde

Chemie

Englisch

Evangelische Religion

Geographie und Wirtschaftskunde

Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung

Haushaltsökonomie und Ernährung

Katholische Religion

Mathematik

Physik

(5) Es sind dieselben Unterrichtsfächer zu wählen wie im zugrundeliegenden sechssemestrigen Bachelorstudium.

(6) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung und der Ort der Veranstaltung werden im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien angegeben.

## § 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungsstudium beträgt insgesamt 90 ECTS-Punkte (45 ECTS-Punkte pro Unterrichtsfach). Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von drei Semestern.

### **§ 3 Zulassung zum Studium**

Die Zulassung erfolgt an der Universität Wien nach Maßgabe von § 1 Abs 5 gemäß § 3a Universitäts-Studienevidenzverordnung in der aktuellen Fassung, dem Universitätsgesetz 2002 und den auf dieser Basis erlassenen Regelungen. Voraussetzung für die Zulassung ist jedenfalls die Absolvierung eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer Pädagogischen Hochschule. Mit der Zulassung für dieses Erweiterungsstudium an der Universität Wien sind die Studierenden auch Angehörige aller weiteren an der Kooperation beteiligten Institutionen.

### **§ 4 Abschluss**

(1) Mit dem Abschluss des Erweiterungsstudiums wird gemäß § 54a Abs 2 UG bzw. § 38b Abs 2 HG kein Recht auf Verleihung eines akademischen Grades erworben.

(2) Zur Dokumentation des Abschlusses des Erweiterungsstudiums wird ein Zeugnis ausgestellt.

### **§ 5 Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Deutsch mit ECTS-Punktezuweisung**

(1) Im Unterrichtsfach Deutsch sind im Rahmen des Erweiterungsstudiums folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

- UV Literaturgeschichte 750–1600, 2 ECTS, 2 SSt (npi)
- UV Literaturgeschichte 1600–1848, 2 ECTS, 2 SSt (npi)
- UV Literaturgeschichte 1848–Gegenwart, 2 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Sprachgeschichte, 4 ECTS, 2 SSt (npi)
- UV Fachdidaktik: Einführung in die Didaktik und Methodik des Deutschunterrichts, 2 ECTS, 2 SSt (npi)
- EU Einführung in die Literaturwissenschaft, 3 ECTS, 2 SSt (pi)
- EU Einführung in die Sprachwissenschaft, 3 ECTS, 2 SSt (pi)
- UV Mediengeschichte der Literatur, 2 ECTS, 2 SSt (npi)
- UV Text- und Medienlinguistik, 2 ECTS, 2 SSt (npi)
- UE Fachdidaktik: Texte und Medien im Deutschunterricht, 3 ECTS, 2 SSt (pi)
- UE Grammatik, 3 ECTS, 2 SSt (pi)
- UE Mittelhochdeutsch, 3 ECTS, 2 SSt (pi)
- VO Neuere deutsche Literatur: Gegenwartsliteratur, 4 ECTS, 2 SSt (npi)
- UE Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft, 3 ECTS, 2 SSt (pi)
- UE Fachdidaktik: Schreiben im Deutschunterricht, 3 ECTS, 2 SSt (pi)
- PS aus den Bereichen Neuere deutsche Literatur oder Ältere deutsche Literatur oder Sprachwissenschaft, 4 ECTS, 2 SSt (pi)

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (pi) werden durch die Absolvierung der Lehrveranstaltung aufgrund mehrerer Teilleistungen abgeschlossen.

(3) Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (npi) werden durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung abgeschlossen.

## **§ 6 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen für das Unterrichtsfach Deutsch im Erweiterungsstudium**

Für die im Rahmen des Erweiterungsstudiums im Unterrichtsfach Deutsch angebotenen Lehrveranstaltungstypen gelten die im Bachelorstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost festgelegten Bestimmungen des entsprechenden Teilcurriculums.

## **§ 7 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen**

(1) Die Teilnahmebeschränkungen richten sich nach den im Bachelorstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost festgelegten Bestimmungen des entsprechenden Teilcurriculums.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien.

## **§ 8 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung der Universität Wien.

(4) Verbot der Doppelverwendung und Verbot der Doppelanerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Teilcurriculum des Erweiterungsstudiums absolviert wurden, können nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren im Zuge des Umstiegs von einem anderen Studium.

## **§ 9 Studienrechtliche Bestimmungen**

(1) Anzuwenden sind die im Universitätsgesetz 2002 und in der Satzung der Universität Wien festgelegten studienrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Für die Durchführung von Prüfungen sind außerdem die in § 5, § 6 und § 7 festgelegten Bestimmungen zu beachten.

(2) Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird durch das studienrechtlich zuständige Organ der Universität Wien vorgenommen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Dieses Curriculum tritt an den Pädagogischen Hochschulen mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

## § 11 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Teilcurriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2018/19 das Erweiterungsstudium im Verbund Nord-Ost beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## Anhang 1 – Empfohlener Pfad

Es wird empfohlen, sich bei der Reihenfolge der Absolvierung der Lehrveranstaltungen am empfohlenen Pfad des entsprechenden Teilcurriculums im Rahmen des Bachelorstudiums Lehramt zu orientieren.

### Nr. 158

#### **Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Mathematik im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 5. März 2018 beschlossene Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Mathematik im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 26. Februar 2018 erlassen und vom Rektorat am 26. Februar 2018 genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 9. April 2018 erlassen und vom Rektorat am 4. Juni 2018 genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 3. Mai 2018 erlassen und vom Rektorat am 26. April 2018 sowie vom Hochschulrat am 19. April 2018 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

## § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Erweiterungsstudium dient der Erweiterung der Kompetenzen, die im Rahmen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer Pädagogischen Hochschule erworben wurden, und berechtigt nach Absolvierung zum Zugang zum jeweiligen Masterstudium für das Lehramt im Verbund Nord-Ost.

(2) Die an dem Curriculum für das Erweiterungsstudium beteiligten Institutionen im Verbund Nord-Ost sind:

- Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems

- Pädagogische Hochschule Niederösterreich

- Pädagogische Hochschule Wien

- Universität Wien

(3) Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik wirkt als assoziierte Institution durch das Anbieten einzelner Lehrveranstaltungen am Curriculum mit.

(4) Das Unterrichtsfach dieses Teilcurriculums ist mit einem zweiten Unterrichtsfach zu kombinieren. Das Unterrichtsfach Mathematik kann nach Maßgabe von Abs 5 mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden:

Bewegung und Sport

Biologie und Umweltkunde

Chemie

Deutsch

Englisch

Evangelische Religion

Geographie und Wirtschaftskunde

Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung

Haushaltsökonomie und Ernährung

Katholische Religion

Physik

(5) Es sind dieselben Unterrichtsfächer zu wählen wie im zugrundeliegenden sechssemestrigen Bachelorstudium.

(6) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung und der Ort der Veranstaltung werden im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien angegeben.

## **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungsstudium beträgt insgesamt 90 ECTS-Punkte (45 ECTS-Punkte pro Unterrichtsfach). Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von drei Semestern.

## **§ 3 Zulassung zum Studium**

---

Die Zulassung erfolgt an der Universität Wien nach Maßgabe von § 1 Abs 5 gemäß § 3a Universitäts-Studienevidenzverordnung in der aktuellen Fassung, dem Universitätsgesetz 2002 und den auf dieser Basis erlassenen Regelungen. Voraussetzung für die Zulassung ist jedenfalls die Absolvierung eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer Pädagogischen Hochschule. Mit der Zulassung für dieses Erweiterungsstudium an der Universität Wien sind die Studierenden auch Angehörige aller weiteren an der Kooperation beteiligten Institutionen.

#### **§ 4 Abschluss**

(1) Mit dem Abschluss des Erweiterungsstudiums wird gemäß § 54a Abs 2 UG bzw. § 38b Abs 2 HG kein Recht auf Verleihung eines akademischen Grades erworben.

(2) Zur Dokumentation des Abschlusses des Erweiterungsstudiums wird ein Zeugnis ausgestellt.

#### **§ 5 Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Mathematik mit ECTS-Punktezuweisung**

(1) Im Unterrichtsfach Mathematik sind im Rahmen des Erweiterungsstudiums folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

- VO Einführung in die Mathematik (3 SSt)
- PUE Einführung in die Mathematik (1 SSt)
- VO Geometrie und Lineare Algebra für das Lehramt, 8 ECTS, 5 SSt (npi)
- VO Analysis in einer Variable für das Lehramt, 8 ECTS, 5 SSt (npi)
- VO Schulmathematik Analysis, 2 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Stochastik für das Lehramt, 6 ECTS, 4 SSt (npi)
- UE Stochastik für das Lehramt, 4 ECTS, 2 SSt (pi)
- VO Schulmathematik Stochastik, 2 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Angewandte Mathematik für das Lehramt, 5 ECTS, 3 SSt (npi)
- VO Mathematik im Alltag und in naturwissenschaftlichen Anwendungen, 3 ECTS, 2 SSt (npi)

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (pi) werden durch die Absolvierung der Lehrveranstaltung aufgrund mehrerer Teilleistungen abgeschlossen.

(3) Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (npi) werden durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung abgeschlossen.

(4) Die Lehrveranstaltungen „VO Einführung in die Mathematik“ und „PUE Einführung in die Mathematik“ werden gemeinsam in Form eines einzigen Prüfungsvorganges abgeprüft.

#### **§ 6 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen für das Unterrichtsfach Mathematik im Erweiterungsstudium**

Für die im Rahmen des Erweiterungsstudiums im Unterrichtsfach Mathematik angebotenen

Lehrveranstaltungstypen gelten die im Bachelorstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost festgelegten Bestimmungen des entsprechenden Teilcurriculums.

## **§ 7 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen**

(1) Die Teilnahmebeschränkungen richten sich nach den im Bachelorstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost festgelegten Bestimmungen des entsprechenden Teilcurriculums.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien.

## **§ 8 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung der Universität Wien.

(4) Verbot der Doppelverwendung und Verbot der Doppelerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Teilcurriculum des Erweiterungsstudiums absolviert wurden, können nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren im Zuge des Umstiegs von einem anderen Studium.

## **§ 9 Studienrechtliche Bestimmungen**

(1) Anzuwenden sind die im Universitätsgesetz 2002 und in der Satzung der Universität Wien festgelegten studienrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Für die Durchführung von Prüfungen sind außerdem die in § 5, § 6 und § 7 festgelegten Bestimmungen zu beachten.

(2) Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird durch das studienrechtlich zuständige Organ der Universität Wien vorgenommen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Dieses Curriculum tritt an den Pädagogischen Hochschulen mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

## **§ 11 Übergangsbestimmungen**

---

(1) Dieses Teilcurriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2018/19 das Erweiterungsstudium im Verbund Nord-Ost beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## **Anhang 1 – Empfohlener Pfad**

Es wird empfohlen, sich bei der Reihenfolge der Absolvierung der Lehrveranstaltungen am empfohlenen Pfad des entsprechenden Teilcurriculums im Rahmen des Bachelorstudiums Lehramt zu orientieren.

### **Nr. 159**

#### **Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Physik im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 5. März 2018 beschlossene Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Physik im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 26. Februar 2018 erlassen und vom Rektorat am 26. Februar 2018 genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 9. April 2018 erlassen und vom Rektorat am 4. Juni 2018 genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 3. Mai 2018 erlassen und vom Rektorat am 26. April 2018 sowie vom Hochschulrat am 19. April 2018 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Erweiterungsstudium dient der Erweiterung der Kompetenzen, die im Rahmen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer Pädagogischen

---

Hochschule erworben wurden, und berechtigt nach Absolvierung zum Zugang zum jeweiligen Masterstudium für das Lehramt im Verbund Nord-Ost.

(2) Die an dem Curriculum für das Erweiterungsstudium beteiligten Institutionen im Verbund Nord-Ost sind:

- Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems
- Pädagogische Hochschule Niederösterreich
- Pädagogische Hochschule Wien
- Universität Wien

(3) Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik wirkt als assoziierte Institution durch das Anbieten einzelner Lehrveranstaltungen am Curriculum mit.

(4) Das Unterrichtsfach dieses Teilcurriculums ist mit einem zweiten Unterrichtsfach zu kombinieren. Das Unterrichtsfach Physik kann nach Maßgabe von Abs 5 mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden:

Bewegung und Sport  
Biologie und Umweltkunde  
Chemie  
Deutsch  
Englisch  
Evangelische Religion  
Geographie und Wirtschaftskunde  
Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung  
Haushaltsökonomie und Ernährung  
Katholische Religion  
Mathematik

(5) Es sind dieselben Unterrichtsfächer zu wählen wie im zugrundeliegenden sechssemestrigen Bachelorstudium.

(6) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung und der Ort der Veranstaltung werden im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien angegeben.

## **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungsstudium beträgt insgesamt 90 ECTS-Punkte (45 ECTS-Punkte pro Unterrichtsfach). Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von drei Semestern.

## **§ 3 Zulassung zum Studium**

Die Zulassung erfolgt an der Universität Wien nach Maßgabe von § 1 Abs 5 gemäß § 3a Universitäts-Studienevidenzverordnung in der aktuellen Fassung, dem Universitätsgesetz 2002 und den auf dieser Basis

erlassenen Regelungen. Voraussetzung für die Zulassung ist jedenfalls die Absolvierung eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer Pädagogischen Hochschule. Mit der Zulassung für dieses Erweiterungsstudium an der Universität Wien sind die Studierenden auch Angehörige aller weiteren an der Kooperation beteiligten Institutionen.

#### **§ 4 Abschluss**

(1) Mit dem Abschluss des Erweiterungsstudiums wird gemäß § 54a Abs 2 UG bzw. § 38b Abs 2 HG kein Recht auf Verleihung eines akademischen Grades erworben.

(2) Zur Dokumentation des Abschlusses des Erweiterungsstudiums wird ein Zeugnis ausgestellt.

#### **§ 5 Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Physik mit ECTS-Punktezuweisung**

(1) Im Unterrichtsfach Physik sind im Rahmen des Erweiterungsstudiums folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

- PR Praktikum II für das Unterrichtsfach Physik, 9 ECTS, 6 SSt (pi)
- VO Physik der Materie I, 4 ECTS, 4 SSt (npi)
- VO Physik der Materie II, 4 ECTS, 4 SSt (npi)
- EX Physik der Materie, 1 ECTS, 1 SSt (pi)
- VO Theoretische Physik I für UF, 2 ECTS, 2 SSt (npi)
- UE Theoretische Physik I für UF, 2 ECTS, 1 SSt (pi)
- VO Theoretische Physik II für UF, 2 ECTS, 2 SSt (npi)
- UE Theoretische Physik II für UF, 2 ECTS, 1 SSt (pi)
- VO Theoretische Physik III für UF, 5 ECTS, 5 SSt (npi)
- UE Theoretische Physik III für UF, 3 ECTS, 2 SSt (pi)
- VO Theoretische Physik IV für UF, 2 ECTS, 2 SSt (npi)
- UE Theoretische Physik IV für UF, 2 ECTS, 1 SSt (pi)
- PR Schulversuchspraktikum A, 3 ECTS, 2 SSt (pi)
- PR Schulversuchspraktikum B, 4 ECTS, 2 SSt (pi)

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (pi) werden durch die Absolvierung der Lehrveranstaltung aufgrund mehrerer Teilleistungen abgeschlossen.

(3) Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (npi) werden durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung abgeschlossen.

#### **§ 6 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen für das Unterrichtsfach Physik im Erweiterungsstudium**

Für die im Rahmen des Erweiterungsstudiums im Unterrichtsfach Physik angebotenen Lehrveranstaltungstypen gelten die im Bachelorstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost festgelegten Bestimmungen des entsprechenden Teilcurriculums.

## **§ 7 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen**

(1) Die Teilnahmebeschränkungen richten sich nach den im Bachelorstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost festgelegten Bestimmungen des entsprechenden Teilcurriculums.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien.

## **§ 8 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung der Universität Wien.

(4) Verbot der Doppelverwendung und Verbot der Doppelerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Teilcurriculum des Erweiterungsstudiums absolviert wurden, können nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren im Zuge des Umstiegs von einem anderen Studium.

## **§ 9 Studienrechtliche Bestimmungen**

(1) Anzuwenden sind die im Universitätsgesetz 2002 und in der Satzung der Universität Wien festgelegten studienrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Für die Durchführung von Prüfungen sind außerdem die in § 5, § 6 und § 7 festgelegten Bestimmungen zu beachten.

(2) Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird durch das studienrechtlich zuständige Organ der Universität Wien vorgenommen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Dieses Curriculum tritt an den Pädagogischen Hochschulen mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

## **§ 11 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Teilcurriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2018/19 das Erweiterungsstudium im

---

Verbund Nord-Ost beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## **Anhang 1 – Empfohlener Pfad**

Es wird empfohlen, sich bei der Reihenfolge der Absolvierung der Lehrveranstaltungen am empfohlenen Pfad des entsprechenden Teilcurriculums im Rahmen des Bachelorstudiums Lehramt zu orientieren.

### **Nr. 160**

#### **Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 5. März 2018 beschlossene Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 26. Februar 2018 erlassen und vom Rektorat am 26. Februar 2018 genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 9. April 2018 erlassen und vom Rektorat am 4. Juni 2018 genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 3. Mai 2018 erlassen und vom Rektorat am 26. April 2018 sowie vom Hochschulrat am 19. April 2018 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Erweiterungsstudium dient der Erweiterung der Kompetenzen, die im Rahmen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer Pädagogischen

---

Hochschule erworben wurden, und berechtigt nach Absolvierung zum Zugang zum jeweiligen Masterstudium für das Lehramt im Verbund Nord-Ost.

(2) Die an dem Curriculum für das Erweiterungsstudium beteiligten Institutionen im Verbund Nord-Ost sind:

- Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems

- Pädagogische Hochschule Niederösterreich

- Pädagogische Hochschule Wien

- Universität Wien

(3) Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik wirkt als assoziierte Institution durch das Anbieten einzelner Lehrveranstaltungen am Curriculum mit.

(4) Das Unterrichtsfach dieses Teilcurriculums ist mit einem zweiten Unterrichtsfach zu kombinieren. Das Unterrichtsfach Bewegung und Sport kann nach Maßgabe von Abs 5 mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden:

Biologie und Umweltkunde

Chemie

Deutsch

Englisch

Evangelische Religion

Geographie und Wirtschaftskunde

Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung

Haushaltsökonomie und Ernährung

Katholische Religion

Mathematik

Physik

(5) Es sind dieselben Unterrichtsfächer zu wählen wie im zugrundeliegenden sechssemestrigen Bachelorstudium.

(6) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung und der Ort der Veranstaltung werden im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien angegeben.

## **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungsstudium beträgt insgesamt 90 ECTS-Punkte (45 ECTS-Punkte pro Unterrichtsfach). Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von drei Semestern.

## **§ 3 Zulassung zum Studium**

Die Zulassung erfolgt an der Universität Wien nach Maßgabe von § 1 Abs 5 gemäß § 3a Universitäts-Studienevidenzverordnung in der aktuellen Fassung, dem Universitätsgesetz 2002 und den auf dieser Basis erlassenen Regelungen. Voraussetzung für die Zulassung ist jedenfalls die Absolvierung eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer Pädagogischen Hochschule. Mit der Zulassung für dieses Erweiterungsstudium an der Universität Wien sind die Studierenden

auch Angehörige aller weiteren an der Kooperation beteiligten Institutionen.

#### **§ 4 Abschluss**

(1) Mit dem Abschluss des Erweiterungsstudiums wird gemäß § 54a Abs 2 UG bzw. § 38b Abs 2 HG kein Recht auf Verleihung eines akademischen Grades erworben.

(2) Zur Dokumentation des Abschlusses des Erweiterungsstudiums wird ein Zeugnis ausgestellt.

#### **§ 5 Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Bewegung und Sport mit ECTS-Punktezuweisung**

(1) Im Unterrichtsfach Bewegung und Sport sind im Rahmen des Erweiterungsstudiums folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

- VO Grundlagen der Bewegungs- und Sportdidaktik, 3 ECTS, 2 SSt
- VO Grundlagen der Bewegungswissenschaft, 3 ECTS, 2 SSt
- VO Grundlagen der Trainingswissenschaft, 1 ECTS, 1 SSt (npi)
- VO Grundlagen der Anatomie, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Grundlagen der Physiologie, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Physiologie unter Berücksichtigung körperlicher Aktivität, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Erste Hilfe von Akutversorgung von Sportverletzungen, 1 ECTS, 1 SSt (npi)
- VO Grundlagen der Biomechanik, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Grundlagen der Bewegungs- und Sportpädagogik, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Grundlagen der Sportpsychologie, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Grundlagen der Sportsoziologie, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Grundlagen der Sozial- und Zeitgeschichte von Bewegung und Sport, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Heterogenität, Diversität und Inklusion im Fach BuS, 1 ECTS, 1 SSt (npi)
- VO Sicherheits- und Risikomanagement im Fach BuS, 1 ECTS, 1 SSt (npi)
- UE Anwendungen quantitativer Forschungsmethoden, 1 ECTS, 1 SSt (pi)
- UE Anwendungen qualitativer Forschungsmethoden, 1 ECTS, 1 SSt (pi)
- VU Funktionelles Bewegen und Gesundheitsförderung im Fach BuS: Vermittlungskonzepte, 2 ECTS, 2 SSt (pi)
- UE Konditionelle Fähigkeiten – entwickeln, üben, trainieren: Vermittlungskonzepte, 2 ECTS, 2 SSt (pi)
- UE Koordinative Fähigkeiten – entwickeln, üben, trainieren: Vermittlungskonzepte, 2 ECTS, 2 SSt (pi)
- VU Übergreifende Ballspiel-Fähigkeiten entwickeln: Vermittlungskonzepte, 2 ECTS, 2 SSt (pi)
- VO Soziales Lernen und Gruppenprozesse im Fach BuS, 1 ECTS, 1 SSt (npi)

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (pi) werden durch die Absolvierung der Lehrveranstaltung aufgrund mehrerer Teilleistungen abgeschlossen.

(3) Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (npi) werden durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung abgeschlossen.

(4) Die Lehrveranstaltungen „VO Grundlagen der Bewegungs- und Sportdidaktik“ und „VO Grundlagen der Bewegungswissenschaft“ werden gemeinsam in Form eines einzigen Prüfungsvorganges abgeprüft.

## **§ 6 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Erweiterungsstudium**

Für die im Rahmen des Erweiterungsstudiums im Unterrichtsfach Bewegung und Sport angebotenen Lehrveranstaltungstypen gelten die im Bachelorstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost festgelegten Bestimmungen des entsprechenden Teilcurriculums.

## **§ 7 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen**

(1) Die Teilnahmebeschränkungen richten sich nach den im Bachelorstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost festgelegten Bestimmungen des entsprechenden Teilcurriculums.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien.

## **§ 8 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung der Universität Wien.

(4) Verbot der Doppelverwendung und Verbot der Doppelerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Teilcurriculum des Erweiterungsstudiums absolviert wurden, können nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren im Zuge des Umstiegs von einem anderen Studium.

## **§ 9 Studienrechtliche Bestimmungen**

(1) Anzuwenden sind die im Universitätsgesetz 2002 und in der Satzung der Universität Wien festgelegten studienrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Für die Durchführung von Prüfungen sind außerdem die in § 5, § 6 und § 7 festgelegten Bestimmungen zu beachten.

(2) Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird durch das studienrechtlich zuständige Organ der Universität Wien vorgenommen.

## § 10 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Dieses Curriculum tritt an den Pädagogischen Hochschulen mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

## § 11 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Teilcurriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2018/19 das Erweiterungsstudium im Verbund Nord-Ost beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## Anhang 1 – Empfohlener Pfad

Es wird empfohlen, sich bei der Reihenfolge der Absolvierung der Lehrveranstaltungen am empfohlenen Pfad des entsprechenden Teilcurriculums im Rahmen des Bachelorstudiums Lehramt zu orientieren.

### Nr. 161

#### **Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Englisch im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 5. März 2018 beschlossene Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Englisch im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 26. Februar 2018 erlassen und vom Rektorat am 26. Februar 2018 genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 9. April 2018 erlassen und vom Rektorat am 4. Juni 2018 genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 3. Mai 2018 erlassen und vom Rektorat am 26. April 2018 sowie vom Hochschulrat am

19. April 2018 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Erweiterungsstudium dient der Erweiterung der Kompetenzen, die im Rahmen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer Pädagogischen Hochschule erworben wurden, und berechtigt nach Absolvierung zum Zugang zum jeweiligen Masterstudium für das Lehramt im Verbund Nord-Ost.

(2) Die an dem Curriculum für das Erweiterungsstudium beteiligten Institutionen im Verbund Nord-Ost sind:

- Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems
- Pädagogische Hochschule Niederösterreich
- Pädagogische Hochschule Wien
- Universität Wien

(3) Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik wirkt als assoziierte Institution durch das Anbieten einzelner Lehrveranstaltungen am Curriculum mit.

(4) Das Unterrichtsfach dieses Teilcurriculums ist mit einem zweiten Unterrichtsfach zu kombinieren. Das Unterrichtsfach Englisch kann nach Maßgabe von Abs 5 mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden:

Bewegung und Sport  
Biologie und Umweltkunde  
Chemie  
Deutsch  
Evangelische Religion  
Geographie und Wirtschaftskunde  
Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung  
Haushaltsökonomie und Ernährung  
Katholische Religion  
Mathematik  
Physik

(5) Es sind dieselben Unterrichtsfächer zu wählen wie im zugrundeliegenden sechssemestrigen Bachelorstudium.

(6) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung und der Ort der Veranstaltung werden im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien angegeben.

## § 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungsstudium beträgt insgesamt 90 ECTS-Punkte (45 ECTS-Punkte pro Unterrichtsfach). Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von drei Semestern.

## § 3 Zulassung zum Studium

Die Zulassung erfolgt an der Universität Wien nach Maßgabe von § 1 Abs 5 gemäß § 3a Universitäts-Studienevidenzverordnung in der aktuellen Fassung, dem Universitätsgesetz 2002 und den auf dieser Basis erlassenen Regelungen. Voraussetzung für die Zulassung ist jedenfalls die Absolvierung eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer Pädagogischen Hochschule. Mit der Zulassung für dieses Erweiterungsstudium an der Universität Wien sind die Studierenden auch Angehörige aller weiteren an der Kooperation beteiligten Institutionen.

## § 4 Abschluss

(1) Mit dem Abschluss des Erweiterungsstudiums wird gemäß § 54a Abs 2 UG bzw. § 38b Abs 2 HG kein Recht auf Verleihung eines akademischen Grades erworben.

(2) Zur Dokumentation des Abschlusses des Erweiterungsstudiums wird ein Zeugnis ausgestellt.

## § 5 Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Englisch mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Im Unterrichtsfach Englisch sind im Rahmen des Erweiterungsstudiums folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

- VO Introduction to English Linguistics, 3 ECTS, 2 SSt
  - VO Introduction to the Study of Literature and Culture, 3 ECTS, 2 SSt
  - VO Grammar in Use (GiU), 3 ECTS, 2 SSt (npi)
  - VO Language in a Social Context, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
  - VO History of Literatures in English, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
  - VO Cultural Theories and Popular Culture, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
  - UE Language in Use 1 (LIU1), 5 ECTS, 2 SSt (pi)
  - UE+IKb Practical Phonetics and Oral Communication Skills 1 (PPOCS1), 5 ECTS, 2+2 SSt (pi)
  - FK Assessment, 3 ECTS, 2 SSt (pi)
  - je nach Angebot: VU oder KO Principles of English Language Teaching Methodology, 3 ECTS, 2 SSt (pi)
  - KO Critical Media Analysis, 6 ECTS, 2 SSt (pi)
- 
- PS Literary Studies, 5 ECTS, 2 SSt (pi)

oder

- PS Linguistics, 5 ECTS, 2 SSt (pi)

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (pi) werden durch die Absolvierung der Lehrveranstaltung aufgrund mehrerer Teilleistungen abgeschlossen.

(3) Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (npi) werden durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung abgeschlossen.

(4) Die Lehrveranstaltungen VO Introduction to English Linguistics und VO Introduction to the Study of Literature and Culture werden gemeinsam in Form eines einzigen Prüfungsvorganges abgeprüft.

## **§ 6 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen für das Unterrichtsfach Englisch im Erweiterungsstudium**

Für die im Rahmen des Erweiterungsstudiums im Unterrichtsfach Englisch angebotenen Lehrveranstaltungstypen gelten die im Bachelorstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost festgelegten Bestimmungen des entsprechenden Teilcurriculums.

## **§ 7 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen**

(1) Die Teilnahmebeschränkungen richten sich nach den im Bachelorstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost festgelegten Bestimmungen des entsprechenden Teilcurriculums.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien.

## **§ 8 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung der Universität Wien.

(4) Verbot der Doppelverwendung und Verbot der Doppelanerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Teilcurriculum des Erweiterungsstudiums absolviert wurden, können nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren im Zuge des Umstiegs von einem anderen Studium.

## **§ 9 Studienrechtliche Bestimmungen**

(1) Anzuwenden sind die im Universitätsgesetz 2002 und in der Satzung der Universität Wien festgelegten studienrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Für die Durchführung von Prüfungen sind außerdem die in § 5, § 6 und § 7 festgelegten Bestimmungen zu beachten.

(2) Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird durch das studienrechtlich zuständige Organ der Universität Wien vorgenommen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Dieses Curriculum tritt an den Pädagogischen Hochschulen mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

## **§ 11 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Teilcurriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2018/19 das Erweiterungsstudium im Verbund Nord-Ost beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## **Anhang 1 – Empfohlener Pfad**

Es wird empfohlen, sich bei der Reihenfolge der Absolvierung der Lehrveranstaltungen am empfohlenen Pfad des entsprechenden Teilcurriculums im Rahmen des Bachelorstudiums Lehramt zu orientieren.

### **Nr. 162**

#### **Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Haushaltsökonomie und Ernährung im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 5. März 2018 beschlossene Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Haushaltsökonomie und Ernährung im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 26. Februar 2018 erlassen und vom Rektorat am 26. Februar 2018 genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 9. April 2018 erlassen und vom Rektorat am 4. Juni 2018 genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 3. Mai 2018 erlassen und vom Rektorat am 26. April 2018 sowie vom Hochschulrat am 19. April 2018 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen

Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Erweiterungsstudium dient der Erweiterung der Kompetenzen, die im Rahmen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer Pädagogischen Hochschule erworben wurden, und berechtigt nach Absolvierung zum Zugang zum jeweiligen Masterstudium für das Lehramt im Verbund Nord-Ost.

(2) Die an dem Curriculum für das Erweiterungsstudium beteiligten Institutionen im Verbund Nord-Ost sind:

- Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems
- Pädagogische Hochschule Niederösterreich
- Pädagogische Hochschule Wien
- Universität Wien

(3) Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik wirkt als assoziierte Institution durch das Anbieten einzelner Lehrveranstaltungen am Curriculum mit.

(4) Das Unterrichtsfach dieses Teilcurriculums ist mit einem zweiten Unterrichtsfach zu kombinieren. Das Unterrichtsfach Haushaltsökonomie und Ernährung kann nach Maßgabe von Abs 5 mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden:

Bewegung und Sport  
Biologie und Umweltkunde  
Chemie  
Deutsch  
Englisch  
Evangelische Religion  
Geographie und Wirtschaftskunde  
Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung  
Katholische Religion  
Mathematik  
Physik

(5) Es sind dieselben Unterrichtsfächer zu wählen wie im zugrundeliegenden sechssemestrigen Bachelorstudium.

(6) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung und der Ort der Veranstaltung werden im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien angegeben.

## **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungsstudium beträgt insgesamt 90 ECTS-Punkte (45 ECTS-Punkte pro

---

Unterrichtsfach). Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von drei Semestern.

### **§ 3 Zulassung zum Studium**

Die Zulassung erfolgt an der Universität Wien nach Maßgabe von § 1 Abs 5 gemäß § 3a Universitäts-Studienevidenzverordnung in der aktuellen Fassung, dem Universitätsgesetz 2002 und den auf dieser Basis erlassenen Regelungen. Voraussetzung für die Zulassung ist jedenfalls die Absolvierung eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer Pädagogischen Hochschule. Mit der Zulassung für dieses Erweiterungsstudium an der Universität Wien sind die Studierenden auch Angehörige aller weiteren an der Kooperation beteiligten Institutionen.

### **§ 4 Abschluss**

(1) Mit dem Abschluss des Erweiterungsstudiums wird gemäß § 54a Abs 2 UG bzw. § 38b Abs 2 HG kein Recht auf Verleihung eines akademischen Grades erworben.

(2) Zur Dokumentation des Abschlusses des Erweiterungsstudiums wird ein Zeugnis ausgestellt.

### **§ 5 Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Haushaltsökonomie und Ernährung mit ECTS-Punktezuweisung**

(1) Im Unterrichtsfach Haushaltsökonomie und Ernährung sind im Rahmen des Erweiterungsstudiums folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

- VO Grundlagen der Chemie, 4 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Grundlagen der Humanphysiologie, 4 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Einführung in die Biochemie und den Metabolismus, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- UE Ernährungslehre Schulversuche, 2 ECTS, 1 SSt (pi)
- VO Ernährungslehre: Energiestoffwechsel, Makronährstoffe, 5 ECTS, 3 SSt (npi)
- VO Ernährungslehre: Mikronährstoffe, 5 ECTS, 3 SSt (npi)
- VO Lebensstil/-ernährungsassoziierte Erkrankungen/Diätetik, 5 ECTS, 3 SSt (npi)
- VO Einführung in die Lebensmittelchemie, 4 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Warenkunde I – Produktion und Qualität pflanzlicher Lebensmittel, 5 ECTS, 3 SSt (npi)
- VO Warenkunde II – Produktion und Qualität tierischer Lebensmittel, 5 ECTS, 3 SSt (npi)
- VO Wissenschaftliches Arbeiten, 3 ECTS, 2 SSt (npi)

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (pi) werden durch die Absolvierung der Lehrveranstaltung aufgrund mehrerer Teilleistungen abgeschlossen.

(3) Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (npi) werden durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung abgeschlossen.

### **§ 6 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen für das Unterrichtsfach Haushaltsökonomie und Ernährung im Erweiterungsstudium**

Für die im Rahmen des Erweiterungsstudiums im Unterrichtsfach Haushaltsökonomie und Ernährung angebotenen Lehrveranstaltungstypen gelten die im Bachelorstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost festgelegten Bestimmungen des entsprechenden Teilcurriculums.

## **§ 7 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen**

(1) Die Teilnahmebeschränkungen richten sich nach den im Bachelorstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost festgelegten Bestimmungen des entsprechenden Teilcurriculums.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien.

## **§ 8 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung der Universität Wien.

(4) Verbot der Doppelverwendung und Verbot der Doppelerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Teilcurriculum des Erweiterungsstudiums absolviert wurden, können nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren im Zuge des Umstiegs von einem anderen Studium.

## **§ 9 Studienrechtliche Bestimmungen**

(1) Anzuwenden sind die im Universitätsgesetz 2002 und in der Satzung der Universität Wien festgelegten studienrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Für die Durchführung von Prüfungen sind außerdem die in § 5, § 6 und § 7 festgelegten Bestimmungen zu beachten.

(2) Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird durch das studienrechtlich zuständige Organ der Universität Wien vorgenommen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Dieses Curriculum tritt an den Pädagogischen Hochschulen mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

## § 11 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Teilcurriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2018/19 das Erweiterungsstudium im Verbund Nord-Ost beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## Anhang 1 – Empfohlener Pfad

Es wird empfohlen, sich bei der Reihenfolge der Absolvierung der Lehrveranstaltungen am empfohlenen Pfad des entsprechenden Teilcurriculums im Rahmen des Bachelorstudiums Lehramt zu orientieren.

### Nr. 163

#### **Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Chemie im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 5. März 2018 beschlossene Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Chemie im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 26. Februar 2018 erlassen und vom Rektorat am 26. Februar 2018 genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 9. April 2018 erlassen und vom Rektorat am 4. Juni 2018 genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 3. Mai 2018 erlassen und vom Rektorat am 26. April 2018 sowie vom Hochschulrat am 19. April 2018 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

## § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Erweiterungsstudium dient der Erweiterung der Kompetenzen, die im Rahmen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer Pädagogischen Hochschule erworben wurden, und berechtigt nach Absolvierung zum Zugang zum jeweiligen Masterstudium für das Lehramt im Verbund Nord-Ost.

(2) Die an dem Curriculum für das Erweiterungsstudium beteiligten Institutionen im Verbund Nord-Ost sind:

- Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems

- Pädagogische Hochschule Niederösterreich

- Pädagogische Hochschule Wien

- Universität Wien

(3) Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik wirkt als assoziierte Institution durch das Anbieten einzelner Lehrveranstaltungen am Curriculum mit.

(4) Das Unterrichtsfach dieses Teilcurriculums ist mit einem zweiten Unterrichtsfach zu kombinieren. Das Unterrichtsfach Chemie kann nach Maßgabe von Abs 5 mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden:

Bewegung und Sport

Biologie und Umweltkunde

Deutsch

Englisch

Evangelische Religion

Geographie und Wirtschaftskunde

Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung

Haushaltsökonomie und Ernährung

Katholische Religion

Mathematik

Physik

(5) Es sind dieselben Unterrichtsfächer zu wählen wie im zugrundeliegenden sechssemestrigen Bachelorstudium.

(6) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung und der Ort der Veranstaltung werden im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien angegeben.

## **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungsstudium beträgt insgesamt 90 ECTS-Punkte (45 ECTS-Punkte pro Unterrichtsfach). Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von drei Semestern.

## **§ 3 Zulassung zum Studium**

Die Zulassung erfolgt an der Universität Wien nach Maßgabe von § 1 Abs 5 gemäß § 3a Universitäts-Studienevidenzverordnung in der aktuellen Fassung, dem Universitätsgesetz 2002 und den auf dieser Basis erlassenen Regelungen. Voraussetzung für die Zulassung ist jedenfalls die Absolvierung eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer Pädagogischen Hochschule. Mit der Zulassung für dieses Erweiterungsstudium an der Universität Wien sind die Studierenden auch Angehörige aller weiteren an der Kooperation beteiligten Institutionen.

#### **§ 4 Abschluss**

(1) Mit dem Abschluss des Erweiterungsstudiums wird gemäß § 54a Abs 2 UG bzw. § 38b Abs 2 HG kein Recht auf Verleihung eines akademischen Grades erworben.

(2) Zur Dokumentation des Abschlusses des Erweiterungsstudiums wird ein Zeugnis ausgestellt.

#### **§ 5 Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Chemie mit ECTS-Punktezuweisung**

(1) Im Unterrichtsfach Chemie sind im Rahmen des Erweiterungsstudiums folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

- PS Chemisches Grundpraktikum I / Proseminar, 1 ECTS, 1 SSt (pi)
- VO Analytische Chemie I, 5 ECTS, 3 SSt (npi)
- VO Organische Chemie I, 6 ECTS, 4 SSt (npi)
- VO Physikalische Chemie I, 6 ECTS, 4 SSt (npi)
- VO Anorganische Chemie I, 5 ECTS, 3 SSt (npi)
- VO Biologische Chemie I, 5 ECTS, 3 SSt (npi)
- PR Praktikum – Spezielle Synthesechemie, 10 ECTS, 10 SSt (pi)
- SE Vertiefungsseminar Fachdidaktik Chemie, 2 ECTS, 2 SSt (pi)
- PR Wahlfachpraktikum für Lehramtsstudierende, 4 ECTS, 4 SSt (pi)
- SE Bachelorseminar für Lehramtsstudierende, 1 ECTS, 1 SSt (pi)

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (pi) werden durch die Absolvierung der Lehrveranstaltung aufgrund mehrerer Teilleistungen abgeschlossen.

(3) Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (npi) werden durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung abgeschlossen.

#### **§ 6 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen für das Unterrichtsfach Chemie im Erweiterungsstudium**

Für die im Rahmen des Erweiterungsstudiums im Unterrichtsfach Chemie angebotenen Lehrveranstaltungstypen gelten die im Bachelorstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost festgelegten Bestimmungen des entsprechenden Teilcurriculums.

#### **§ 7 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen**

(1) Die Teilnahmebeschränkungen richten sich nach den im Bachelorstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost festgelegten Bestimmungen des entsprechenden Teilcurriculums.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien.

## **§ 8 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung der Universität Wien.

(4) Verbot der Doppelverwendung und Verbot der Doppelerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Teilcurriculum des Erweiterungsstudiums absolviert wurden, können nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren im Zuge des Umstiegs von einem anderen Studium.

## **§ 9 Studienrechtliche Bestimmungen**

(1) Anzuwenden sind die im Universitätsgesetz 2002 und in der Satzung der Universität Wien festgelegten studienrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Für die Durchführung von Prüfungen sind außerdem die in § 5, § 6 und § 7 festgelegten Bestimmungen zu beachten.

(2) Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird durch das studienrechtlich zuständige Organ der Universität Wien vorgenommen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Dieses Curriculum tritt an den Pädagogischen Hochschulen mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

## **§ 11 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Teilcurriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2018/19 das Erweiterungsstudium im Verbund Nord-Ost beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## **Anhang 1 – Empfohlener Pfad**

Es wird empfohlen, sich bei der Reihenfolge der Absolvierung der Lehrveranstaltungen am empfohlenen Pfad des entsprechenden Teilcurriculums im Rahmen des Bachelorstudiums Lehramt zu orientieren.

### **Nr. 164**

#### **Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechsemestriger Bachelorstudien für das Lehramt**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 5. März 2018 beschlossene Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechsemestriger Bachelorstudien für das Lehramt in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 26. Februar 2018 erlassen und vom Rektorat am 26. Februar 2018 genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 9. April 2018 erlassen und vom Rektorat am 4. Juni 2018 genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 3. Mai 2018 erlassen und vom Rektorat am 26. April 2018 sowie vom Hochschulrat am 19. April 2018 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Erweiterungsstudium dient der Erweiterung der Kompetenzen, die im Rahmen eines sechsemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer Pädagogischen Hochschule erworben wurden, und berechtigt nach Absolvierung zum Zugang zum jeweiligen Masterstudium für das Lehramt im Verbund Nord-Ost.

(2) Die an dem Curriculum für das Erweiterungsstudium beteiligten Institutionen im Verbund Nord-Ost sind:

- Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems

- Pädagogische Hochschule Niederösterreich

- Pädagogische Hochschule Wien

- Universität Wien

(3) Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik wirkt als assoziierte Institution durch das Anbieten einzelner Lehrveranstaltungen am Curriculum mit.

(4) Das Unterrichtsfach dieses Teilcurriculums ist mit einem zweiten Unterrichtsfach zu kombinieren. Das Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde kann nach Maßgabe von Abs 5 mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden:

Bewegung und Sport

Biologie und Umweltkunde

Chemie

Deutsch

Englisch

Evangelische Religion

Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung

Haushaltsökonomie und Ernährung

Katholische Religion

Mathematik

Physik

(5) Es sind dieselben Unterrichtsfächer zu wählen wie im zugrundeliegenden sechssemestrigen Bachelorstudium.

(6) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung und der Ort der Veranstaltung werden im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien angegeben.

## **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungsstudium beträgt insgesamt 90 ECTS-Punkte (45 ECTS-Punkte pro Unterrichtsfach). Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von drei Semestern.

## **§ 3 Zulassung zum Studium**

Die Zulassung erfolgt an der Universität Wien nach Maßgabe von § 1 Abs 5 gemäß § 3a Universitäts-Studienevidenzverordnung in der aktuellen Fassung, dem Universitätsgesetz 2002 und den auf dieser Basis erlassenen Regelungen. Voraussetzung für die Zulassung ist jedenfalls die Absolvierung eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer Pädagogischen Hochschule. Mit der Zulassung für dieses Erweiterungsstudium an der Universität Wien sind die Studierenden

auch Angehörige aller weiteren an der Kooperation beteiligten Institutionen.

#### **§ 4 Abschluss**

(1) Mit dem Abschluss des Erweiterungsstudiums wird gemäß § 54a Abs 2 UG bzw. § 38b Abs 2 HG kein Recht auf Verleihung eines akademischen Grades erworben.

(2) Zur Dokumentation des Abschlusses des Erweiterungsstudiums wird ein Zeugnis ausgestellt.

#### **§ 5 Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde mit ECTS-Punktezuweisung**

(1) Im Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde sind im Rahmen des Erweiterungsstudiums folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

- VO, KU Fachdidaktik I: Didaktische Konzepte und Inhalte des Unterrichtsfachs GW, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
  - PR, UE Fachdidaktische Übung oder Praktikum, 2 ECTS, 2 SSt (pi)
  - VO Einführung in die Volkswirtschaftslehre, 3 ECTS, 2 SSt. (pi)
  - VO Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 3 ECTS, 2 SSt (pi)
  - VO Grundzüge des österreichischen und internationalen Geld- und Finanzwesens, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
  - SE Seminar aus Wirtschaftskunde (Volkswirtschafts- oder Betriebswirtschaftslehre, 4 ECTS, 2 SSt (pi)
  - VO Einführung in die Humangeographie II: Ausgewählte Problemstellungen und Forschungsansätze, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
  - PS, UE Einführung in die statistische Datenanalyse für Lehramtsstudierende, 3 ECTS, 2 SSt (pi)
  - VO Grundzüge der Geomorphologie und Geoökologie, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
  - PR, UE Physiogeographisches (Gelände)Praktikum, 2 ECTS, 1 SSt (pi)
  - VO, KU Grundzüge der Bevölkerungsgeographie, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
  - VO, KU Einführung die allgemeine Wirtschaftsgeographie – die Räumlichkeit der Wirtschaft, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
  - VO Politische Geographie – die Räumlichkeit politischer Prozesse, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
  - SE Seminar aus Humangeographie (einschließlich der Wirtschaftsgeographie), 4 ECTS, 2 SSt (pi)
- 
- VO Grundlagen und Konzepte der Raumforschung und Raumordnung, 3 ECTS, 2 SSt (npi)

*oder*

- VO Grundlagen und Ansätze der Regionalentwicklung in Österreich und der Europäischen Union, 3 ECTS, 2 SSt (npi)

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (pi) werden durch die Absolvierung der Lehrveranstaltung aufgrund mehrerer Teilleistungen abgeschlossen.

(3) Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (npi) werden durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung abgeschlossen.

#### **§ 6 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen für das Unterrichtsfach Geographie und**

---

## **Wirtschaftskunde im Erweiterungsstudium**

Für die im Rahmen des Erweiterungsstudiums im Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde angebotenen Lehrveranstaltungstypen gelten die im Bachelorstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost festgelegten Bestimmungen des entsprechenden Teilcurriculums.

### **§ 7 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen**

(1) Die Teilnahmebeschränkungen richten sich nach den im Bachelorstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost festgelegten Bestimmungen des entsprechenden Teilcurriculums.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien.

### **§ 8 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung der Universität Wien.

(4) Verbot der Doppelverwendung und Verbot der Doppelerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Teilcurriculum des Erweiterungsstudiums absolviert wurden, können nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren im Zuge des Umstiegs von einem anderen Studium.

### **§ 9 Studienrechtliche Bestimmungen**

(1) Anzuwenden sind die im Universitätsgesetz 2002 und in der Satzung der Universität Wien festgelegten studienrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Für die Durchführung von Prüfungen sind außerdem die in § 5, § 6 und § 7 festgelegten Bestimmungen zu beachten.

(2) Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird durch das studienrechtlich zuständige Organ der Universität Wien vorgenommen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Dieses Curriculum tritt an den Pädagogischen Hochschulen mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

## **§ 11 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Teilcurriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2018/19 das Erweiterungsstudium im Verbund Nord-Ost beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## **Anhang 1 – Empfohlener Pfad**

Es wird empfohlen, sich bei der Reihenfolge der Absolvierung der Lehrveranstaltungen am empfohlenen Pfad des entsprechenden Teilcurriculums im Rahmen des Bachelorstudiums Lehramt zu orientieren.

### **Nr. 165**

#### **Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 5. März 2018 beschlossene Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 26. Februar 2018 erlassen und vom Rektorat am 26. Februar 2018 genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 9. April 2018 erlassen und vom Rektorat am 4. Juni 2018 genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 3. Mai 2018 erlassen und vom Rektorat am 26. April 2018 sowie vom Hochschulrat am 19. April 2018 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

## § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Erweiterungsstudium dient der Erweiterung der Kompetenzen, die im Rahmen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer Pädagogischen Hochschule erworben wurden, und berechtigt nach Absolvierung zum Zugang zum jeweiligen Masterstudium für das Lehramt im Verbund Nord-Ost.

(2) Die an dem Curriculum für das Erweiterungsstudium beteiligten Institutionen im Verbund Nord-Ost sind:

- Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems
- Pädagogische Hochschule Niederösterreich
- Pädagogische Hochschule Wien
- Universität Wien

(3) Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik wirkt als assoziierte Institution durch das Anbieten einzelner Lehrveranstaltungen am Curriculum mit.

(4) Das Unterrichtsfach dieses Teilcurriculums ist mit einem zweiten Unterrichtsfach zu kombinieren. Das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde kann nach Maßgabe von Abs 5 mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden:

Bewegung und Sport  
Chemie  
Deutsch  
Englisch  
Evangelische Religion  
Geographie und Wirtschaftskunde  
Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung  
Haushaltsökonomie und Ernährung  
Katholische Religion  
Mathematik  
Physik

(5) Es sind dieselben Unterrichtsfächer zu wählen wie im zugrundeliegenden sechssemestrigen Bachelorstudium.

(6) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung und der Ort der Veranstaltung werden im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien angegeben.

## § 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungsstudium beträgt insgesamt 90 ECTS-Punkte (45 ECTS-Punkte pro Unterrichtsfach). Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von drei Semestern.

### **§ 3 Zulassung zum Studium**

Die Zulassung erfolgt an der Universität Wien nach Maßgabe von § 1 Abs 5 gemäß § 3a Universitäts-Studienevidenzverordnung in der aktuellen Fassung, dem Universitätsgesetz 2002 und den auf dieser Basis erlassenen Regelungen. Voraussetzung für die Zulassung ist jedenfalls die Absolvierung eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer Pädagogischen Hochschule. Mit der Zulassung für dieses Erweiterungsstudium an der Universität Wien sind die Studierenden auch Angehörige aller weiteren an der Kooperation beteiligten Institutionen.

### **§ 4 Abschluss**

(1) Mit dem Abschluss des Erweiterungsstudiums wird gemäß § 54a Abs 2 UG bzw. § 38b Abs 2 HG kein Recht auf Verleihung eines akademischen Grades erworben.

(2) Zur Dokumentation des Abschlusses des Erweiterungsstudiums wird ein Zeugnis ausgestellt.

### **§ 5 Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde mit ECTS-Punktezuweisung**

(1) Im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde sind im Rahmen des Erweiterungsstudiums folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

- VO Einführung in die Biologie I – Botanik und Zoologie, 4 ECTS, 4 SSt
- VO Einführung in die Fachdidaktik der Biologie, 2 ECTS, 1 SSt
- VO Einführung in die Biologie II – Biochemie, Genetik, Mikrobiologie und Zellbiologie, 8 ECTS, 4 SSt, (npi)
- VO Evolution und Entwicklung, 3 ECTS; 2 SSt (npi)
- VU Grundlagen der Paläobiologie, 3 ECTS, 2 SSt (pi)
- VO Erdwissenschaftliche Grundlagen für Biologen, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VU Biologie und Kenntnis heimischer Tiere – Biodiversität und Biologie Mitteleuropäischer Tiere, 5 ECTS, 4 SSt (pi)
- VU+EX Kenntnis heimischer Pflanzen, 4 ECTS, 3 SSt (pi)
- VO Einführung in die Ökologie (LA-BU), 2 ECTS, 1 SSt (npi)
- VO Großlebensräume der Erde, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- VO Anatomie und Gesundheitslehre des Menschen, 4 ECTS, 3 SSt (npi)
- VO Grundlagen der Humanphysiologie, 4 ECTS, 2 SSt (npi)

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (pi) werden durch die Absolvierung der Lehrveranstaltung aufgrund mehrerer Teilleistungen abgeschlossen.

(3) Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (npi) werden durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung abgeschlossen.

(4) Die Lehrveranstaltungen VO Einführung in die Biologie I – Botanik und Zoologie und VO Einführung in die

Fachdidaktik der Biologie werden gemeinsam in Form eines einzigen Prüfungsvorganges abgeprüft.

## **§ 6 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen für das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde im Erweiterungsstudium**

Für die im Rahmen des Erweiterungsstudiums im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde angebotenen Lehrveranstaltungstypen gelten die im Bachelorstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost festgelegten Bestimmungen des entsprechenden Teilcurriculums.

## **§ 7 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen**

(1) Die Teilnahmebeschränkungen richten sich nach den im Bachelorstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost festgelegten Bestimmungen des entsprechenden Teilcurriculums.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien.

## **§ 8 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung der Universität Wien.

(4) Verbot der Doppelverwendung und Verbot der Doppelerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Teilcurriculum des Erweiterungsstudiums absolviert wurden, können nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren im Zuge des Umstiegs von einem anderen Studium.

## **§ 9 Studienrechtliche Bestimmungen**

(1) Anzuwenden sind die im Universitätsgesetz 2002 und in der Satzung der Universität Wien festgelegten studienrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Für die Durchführung von Prüfungen sind außerdem die in § 5, § 6 und § 7 festgelegten Bestimmungen zu beachten.

(2) Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird durch das studienrechtlich zuständige Organ der Universität Wien vorgenommen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Dieses Curriculum tritt an den Pädagogischen Hochschulen mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

## § 11 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Teilcurriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2018/19 das Erweiterungsstudium im Verbund Nord-Ost beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

### Anhang 1 – Empfohlener Pfad

Es wird empfohlen, sich bei der Reihenfolge der Absolvierung der Lehrveranstaltungen am empfohlenen Pfad des entsprechenden Teilcurriculums im Rahmen des Bachelorstudiums Lehramt zu orientieren.

#### Nr. 166

#### **2. Änderung und Wiederverlautbarung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften und das PhD-Studium Interdisciplinary Legal Studies**

Englische Übersetzung: curriculum for the doctoral programme in Law and the PhD programme in Interdisciplinary Legal Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Juni 2018 beschlossene 2. Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften und das PhD-Studium Interdisciplinary Legal Studies, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 11.05.2009, 22. Stück, Nummer 165, 1. Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 24.06.2013, 32. Stück, Nummer 208, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Studium dient über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Entfaltung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Rechtswissenschaften beizutragen, und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Es bietet eine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem Niveau.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums Rechtswissenschaften bzw. des PhD-Studiums Interdisciplinary Legal Studies an der Universität Wien sind befähigt den internationalen Standards entsprechende eigenständige Forschungsleistungen im jeweiligen Fachbereich zu erbringen.

## **§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einem Dissertationsgebiet verfassen wollen, welches einem der im rechtswissenschaftlichen Diplomstudienplan festgelegten rechtswissenschaftlichen Fächer entspricht (Dr.-Studium der Rechtswissenschaften) und für Studierende, die ein interdisziplinär ausgerichtetes Dissertationsvorhaben mit einem rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt anstreben (PhD-Studium Interdisciplinary Legal Studies).

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium Rechtswissenschaften ist neben den im UG 2002 normierten allgemeinen Voraussetzungen

1. der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums, oder
2. der Abschluss eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, allenfalls unter Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen gemäß Abs 4.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum PhD-Studium Interdisciplinary Legal Studies sind, neben den in den §§ 63, 64 UG 2002 normierten allgemeinen Voraussetzungen, der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Studiums und ein interdisziplinär ausgerichtetes Dissertationsvorhaben, welches einen Schwerpunkt in den Rechtswissenschaften aufweist.

(4) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.

## **§ 3 Qualitative Zulassungsbedingungen**

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber für das Doktoratsstudium Rechtswissenschaften haben sich darüber hinaus folgendem besonderen Zulassungsverfahren zu unterziehen, in dem die qualitativen Bedingungen für die Zulassung überprüft werden.

(2) Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

1. Adäquate Fach- und Methodenkenntnisse im Hinblick auf das angestrebte Doktoratsstudium und hinsichtlich des intendierten Themenbereichs der Dissertation
2. Motivation und wissenschaftliches Potenzial für die Verwirklichung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit und Einbettungsmöglichkeit des Vorhabens in einen aktuellen Forschungsbereich der Universität

(3) Zur Beurteilung dieser Kriterien haben Bewerberinnen und Bewerber insbesondere folgende Unterlagen in Form einer Bewerbungsunterlage vorzulegen:

1. Lebenslauf, allenfalls inklusive Publikationsliste und etwaiger Nachweise über die bisherige berufliche

Praxis, z.B. Forschungstätigkeiten, sofern sich aus dieser eine besondere Qualifikation im Hinblick auf das in Aussicht genommenen Dissertationsvorhaben ergibt.

2. Motivationsschreiben im Hinblick auf die persönliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für ein Doktoratsstudium an der Universität Wien.
3. Beschreibung des Dissertationsvorhabens und geplante Anbindung an die Forschung der Universität Wien im gewählten Dissertationsgebiet.
4. Schriftliche Erklärung der Bereitschaft durch eine an der Fakultät als betreuungsberechtigt anerkannte Person mit Berechtigung zur Betreuung einer Dissertation gemäß den Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung, die Betreuung für das in Aussicht genommene Dissertationsvorhaben (Z 3) zu übernehmen. Diese Erklärung ersetzt nicht die offizielle Betreuungszusage und die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das studienrechtlich zuständige Organ. Bei Vorliegen besonderer Gründe, die die Bewerberin oder der Bewerber darzutun hat, kann von der Vorlage einer solchen Erklärung abgesehen werden.

(4) Das studienrechtlich zuständige Organ kann Richtlinien für die Gestaltung der in Abs 3 genannten Dokumente erlassen und muss diese auf seiner Website rechtzeitig bekannt geben.

(5) Sofern die schriftlichen Unterlagen zu einer positiven oder negativen Entscheidung über die Erreichung der qualitativen Zulassungsbedingungen nicht ausreichen, kann das studienrechtlich zuständige Organ zusätzlich auch ein Interview mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin veranlassen. Die Verwendung von Videokonferenzsystemen und ähnlichen Kommunikationsmedien ist zulässig, wenn die Identität des Antragstellers oder der Antragstellerin zweifelsfrei feststellbar ist. Der Verlauf und die Ergebnisse des Interviews sind zusammenfassend zu protokollieren.

(6) Die Bewerberinnen und Bewerber für das PhD-Studium Interdisciplinary Legal Studies haben sich über § 2 Abs 3 hinaus folgendem Zulassungsverfahren zu unterziehen, welches unter Mitwirkung des zuständigen Doktoratsbeirates erfolgt. Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- adäquate Fachkenntnisse im Bereich der Rechtswissenschaften und der weiteren relevanten Fachdisziplin im Hinblick auf das angestrebte Dissertationsvorhaben;
- Motivation und wissenschaftliches Potenzial für die Verwirklichung der geplanten interdisziplinären rechtswissenschaftlichen Arbeit.

Zur Beurteilung dieser Kriterien haben Bewerberinnen und Bewerber neben den in Abs 3 genannten Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise über den Studienerfolg aus früheren Studien,
- Gutachten über die bereits verfassten Qualifikationsarbeiten, Angaben zu bereits publizierten Arbeiten.

#### § 4 Dauer und Umfang

Das Studium umfasst eine Regelstudiendauer von drei Jahren.

## **§ 5 Aufbau des Studiums**

(1) Der Abschluss des Studiums setzt die Absolvierung von Lehrveranstaltungen gemäß Abs 2, das Einreichen eines Antrages auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens beim zuständigen studienrechtlichen Organ, die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens, die Genehmigung der Dissertationsvereinbarung, das Abfassen der Dissertation und deren positive Beurteilung und die öffentliche Defensio voraus. Es gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

(2) Im Rahmen des Studiums sind verpflichtend folgende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 28 ECTS positiv zu absolvieren:

- a. Eine VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre, nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltung (im Umfang von 2 SSt [Semesterwochenstunden], 4 ECTS),
- b. Ein Seminar im Dissertationsfach zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens (2 SSt, 6 ECTS),
- c. Drei Seminare, davon zwei verpflichtend aus dem Dissertationsfach (6 SSt, 18 ECTS). Eine ausreichende Zahl von Seminaren, die zur Vorbereitung und Begleitung des Dissertationsvorhabens dienen, ist anzubieten.

(3) Darüber hinaus können Lehrveranstaltungen aus dem Dissertationsfach oder dem Bereich der Wahlfächer absolviert werden.

(4) Die positive Absolvierung einer Lehrveranstaltung nach Abs 2 lit b ist Voraussetzung für die Genehmigung des Dissertationsvorhabens.

(5) Die genaue Festlegung der Leistungsnachweise und alle mit dem Verfassen und der Betreuung des Dissertationsvorhabens in Verbindung stehende Konkretisierungen werden in einer entsprechenden Dissertationsvereinbarung festgehalten.

## **§ 6 Einreichen eines Dissertationsvorhabens und fakultätsöffentliche Präsentation**

(1) Das Dissertationsvorhaben ist von den Studierenden spätestens am Ende des ersten Studienjahrs des Doktoratsstudiums in Form eines schriftlichen Exposés beim studienrechtlich zuständigen Organ einzureichen und im Rahmen einer öffentlichen Präsentation vorzustellen. Das studienrechtlich zuständige Organ kann für das Exposé formale Vorgaben erlassen, die von den Studierenden einzuhalten sind.

(2) Voraussetzung für die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens, welches schriftlich in elektronischer Form der Studienprogrammleiterin bzw dem Studienprogrammleiter zur Publikation auf der Homepage der Fakultät oder in sonstiger geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen ist. Die Studienprogrammleiterin bzw der Studienprogrammleiter hat die Präsentation dem Doktoratsbeirat zur Kenntnis zu bringen, der dazu Stellung nehmen kann.

(3) Für die Einreichung und Genehmigung des Dissertationsvorhabens sowie die fakultätsöffentliche Präsentation gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

## **§ 7 Dissertationsvereinbarung**

Für die Dissertationsvereinbarung gelten die Regelungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

## **§ 8 Dissertation**

(1) Im Studium ist eine Dissertation zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen anzufertigen. Es wird eine Qualität erwartet, die eine Veröffentlichung zumindest in Teilen gemäß dem Standard des Fachs ermöglicht.

(2) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen des Dissertationsprojektes in wissenschaftlichen Fachmedien und deren Präsentation bei wissenschaftlichen Tagungen vor der Einreichung der Dissertation ist erwünscht.

(3) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Dissertation zumindest zwei fachlich geeigneten Beurteilerinnen oder Beurteilern zur Begutachtung gemäß dem Studienrechtlichen Teil der Satzung zuzuweisen. Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers der Dissertation zur Beurteilerin beziehungsweise zum Beurteiler ist in begründeten Fällen zulässig, in diesem Fall ist jedenfalls auch die Beurteilung durch eine fachlich entsprechend ausgewiesene externe Person vorzusehen. Die oder der Studierende und die betreuenden Personen haben ein Vorschlagsrecht. Jede Betreuerin oder jeder Betreuer einer Dissertation ist jedenfalls berechtigt, eine Stellungnahme zur Arbeit vorzulegen, die den Beurteilerinnen oder den Beurteilern zur Kenntnis zu bringen ist. Die Beurteilung hat innerhalb von höchstens vier Monaten zu erfolgen.

(4) Wurden zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilt eine oder einer der beiden die Dissertation negativ, so hat das studienrechtlich zuständige Organ eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen.

(5) Wurden zwei oder drei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ.

## **§ 9 Defensio**

(1) Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 5 Abs 2 positiv erbracht und wurde die Dissertation positiv beurteilt, erfolgt eine öffentliche mündliche Abschlussprüfung (Defensio) vor einer Prüfungskommission. Die Defensio beinhaltet die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit und die Prüfung durch einen Prüfungssenat in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs. Diese Prüfung umfasst das Fach der Dissertation und jene Fächer, die mit ihr in Verbindung stehen.

(2) Vorsitzende bzw Vorsitzender dieser Kommission, die aus mindestens drei Prüfern bzw Prüferinnen besteht, ist eine von der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter bestimmte Person; die weiteren Mitglieder sollen das Dissertationsfach sowie zumindest ein mit dem Thema der Dissertation in sinnvollem Zusammenhang stehendes weiteres Fach vertreten. Beurteilerinnen bzw. Beurteiler und Betreuerinnen bzw. Betreuer können zu Kommissionsmitgliedern bestellt werden.

## **§ 10 Benotung**

Für die Benotung gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

## **§ 11 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen**

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesungen (VO), npi: führen die Studierenden in die wesentlichen Anliegen des Faches, seinen Aufbau und hauptsächlichlichen Inhalt ein, wobei seine maßgeblichen Institutionen, Ordnungsfragen, Sinnzusammenhänge und Methoden dargelegt werden.

(2) Für prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Seminare (SE), pi: dienen der wissenschaftlichen Diskussion spezieller Fragestellungen; von den Teilnehmern sind eigenständig erarbeitete wissenschaftliche Referate zu fordern.

Kurse (KU), pi: sind Lehrveranstaltungen mit Vorlesungs- oder Konversatoriumscharakter, bei denen den Studierenden die Vorbereitung des Stoffes anhand vorgegebener Lektüre aufgetragen wird, um die Lehrveranstaltung durch die vermehrte Frage- und Diskussionsmöglichkeit zur Vertiefung des Stoffverständnisses nützen zu können.

(3) Eine (allfällige) Leistungsfeststellung erfolgt aufgrund von schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen.

## **§ 12 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren**

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen ist die TeilnehmerInnenzahl auf höchstens 25 beschränkt.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

## **§ 13 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

(4) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium zur Erfüllung des Curriculums absolviert wurden, können im Doktoratsstudium nicht anerkannt werden.

## § 14 Akademischer Grad

(1) Absolventinnen und Absolventen des Studiums, die nach § 2 Abs 2 lit a, b oder c zugelassen wurden, wird der akademische Grad einer Doktorin bzw eines Doktors der Rechts-wissenschaften (Doctor iuris, abgekürzt Dr. iur.) gemäß § 51 Abs 2 Z 14 UG 2002 verliehen.

(2) Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums Interdisciplinary Legal Studies, die gemäß § 2 Abs 3 zugelassen wurden, wird der akademische Grad Doctor of Philosophy (abgekürzt PhD) gemäß § 54 Abs 4 UG 2002 verliehen.

## § 15 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 24.06.2013, Nr. 208, Stück 32, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2018, Nr. 166, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft und gelten bereits für Zulassungen für das Wintersemester 2018/19.

## § 16 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2009 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum zu akzeptieren bzw. anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## Nr. 167

### **2. Änderung und Wiederverlautbarung des Curriculums für das PhD-Studium aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften sowie für das Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften**

Englische Übersetzung: curriculum for the PhD programme and the doctoral

---

## programme in Business, Economics and Statistics

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Juni 2018 beschlossene 2. Änderung und Wiederverlautbarung des Curriculums für das PhD-Studium aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften sowie für das Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 11.05.2009, 22. Stück, Nummer 166, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 21.06.2010, 29. Stück, Nummer 157, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Ziel des PhD- bzw. Doktoratsstudiums der Wirtschaftswissenschaften ist die Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Tätigkeit im Dissertationsgebiet. Das PhD- bzw. Doktoratsstudium bietet eine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem Niveau.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des PhD- bzw. Doktoratsstudiums der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Wien sind befähigt den internationalen Standard entsprechende eigenständige Forschungsleistungen im jeweiligen Dissertationsgebiet zu erbringen.

(3) Das PhD-Studium wird ausschließlich in Englisch durchgeführt, das Doktoratsstudium kann zum Teil oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt werden. Es werden Englischkenntnisse auf Niveau C1 empfohlen.

### **§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einem Dissertationsgebiet aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften verfassen wollen und damit ein Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften oder ein PhD-Studium aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften anstreben.

(2) Dissertationen aus folgenden Gebieten sind möglich:

#### 1. PhD-Studium

1. Finance
2. Logistics and Operations Management
3. Management
4. Statistik und Operations Research
5. Volkswirtschaftslehre

#### 1. Doktoratsstudium

1. Wirtschaft und Recht
2. Wirtschaftsinformatik

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum PhD- bzw. Doktoratsstudium Wirtschaftswissenschaften ist neben den im UG 2002 normierten allgemeinen Voraussetzungen

1. der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums,
2. der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 6 Abs 4 des Fachhochschul-Studiengesetzes oder
3. der Abschluss eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(4) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, jedoch fachliche Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen PhD- oder Doktoratsstudiums abzulegen sind. Jedenfalls sind Kenntnisse in den folgenden Gebieten erforderlich und ggfls. durch Auflagen herzustellen.

- Für das Dissertationsgebiet Finance:
  - Asset Pricing
  - Corporate Finance
  - mikroökonomische Methoden
  - ökonomische Methoden
  
- Für das Dissertationsgebiet Logistics and Operations Management:
  - Produktion und Supply Chains
  - Mathematische Konzepte der Statistik, insbes. Optimierung
  - Mikroökonomische Methoden
  - Statistik
  
- Für das Dissertationsgebiet Management:
  - Statistik und Ökonometrie
  - mikroökonomische Methoden
  - mathematische Konzepte der BWL, insbes. Optimierung
  
- Für das Dissertationsgebiet Statistik und Operations Research:
  - statistische Methoden
  - Methoden der Optimierung
  
- Für das Dissertationsgebiet Volkswirtschaftslehre:
  - mikroökonomische Methoden

- makroökonomische Methoden
- ökonometrische Methoden

### § 3 Qualitative Zulassungsbedingungen

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber für das PhD- bzw. Doktoratsstudium Wirtschaftswissenschaften haben sich darüber hinaus folgendem besonderen Zulassungsverfahren zu unterziehen, in dem die qualitativen Bedingungen für die Zulassung überprüft werden.

(2) Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

1. Adäquate Fach- und Methodenkenntnisse im Hinblick auf das angestrebte Doktoratsstudium und hinsichtlich des intendierten Themenbereichs der Dissertation
2. Motivation und wissenschaftliches Potenzial für die Verwirklichung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit und Einbettungsmöglichkeit des Vorhabens in einen aktuellen Forschungsbereich der Universität

(3) Zur Beurteilung dieser Kriterien haben Bewerberinnen und Bewerber insbesondere folgende Unterlagen in Form einer Bewerbungsunterlage vorzulegen:

1. Lebenslauf inklusive Publikationsliste und etwaiger Nachweise über die bisherige berufliche Praxis, z.B. Forschungstätigkeiten, sofern sich aus dieser eine besondere Qualifikation im Hinblick auf das in Aussicht genommenen Dissertationsvorhaben ergibt.
2. Motivationsschreiben im Hinblick auf die persönliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für ein PhD- bzw. Doktoratsstudium an der Universität Wien.
3. Beschreibung des Dissertationsvorhabens (research proposal) mit Angaben zum angestrebten Forschungsgebiet und zum methodischen Zugang und geplante Anbindung an die Forschung der Universität Wien im gewählten Dissertationsgebiet.
4. Schriftliche Erklärung der Bereitschaft durch eine an der Fakultät als betreuungsberechtigt anerkannte Person mit Berechtigung zur Betreuung einer Dissertation gemäß den Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung, die Betreuung für das in Aussicht genommene Dissertationsvorhaben zu übernehmen. Diese Erklärung ersetzt nicht die offizielle Betreuungszusage und die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das studienrechtlich zuständige Organ. Bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. DoktorandInnen eines Kollegs, Studierende in Graduate Schools etc.), die die Bewerberin oder der Bewerber darzutun hat, kann von der Vorlage einer solchen Erklärung abgesehen werden.

(4) Das studienrechtlich zuständige Organ kann Richtlinien für die Gestaltung der in Abs 3 genannten Dokumente erlassen und muss diese auf seiner Website rechtzeitig bekannt geben.

(5) Sofern die schriftlichen Unterlagen zu einer positiven oder negativen Entscheidung über die Erreichung der qualitativen Zulassungsbedingungen nicht ausreichen, kann das studienrechtlich zuständige Organ zusätzlich auch ein Interview mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin veranlassen. Die Verwendung von Videokonferenzsystemen und ähnlichen Kommunikationsmedien ist zulässig, wenn die Identität des

Antragstellers oder der Antragstellerin zweifelsfrei feststellbar ist. Der Verlauf und die Ergebnisse des Interviews sind zusammenfassend zu protokollieren.

#### **§ 4 Dauer und Umfang**

Das Studium umfasst eine Regelstudiodauer von drei Jahren.

#### **§ 5 Aufbau des Studiums**

(1) In den Dissertationsgebieten Finance, Logistics and Operations Management, Management, Statistik und Operations Research, sowie Volkswirtschaftslehre sind Leistungen in Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 ECTS zu absolvieren. Im Dissertationsgebiet Wirtschaft und Recht sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 22 ECTS zu absolvieren. Im Dissertationsgebiet Wirtschaftsinformatik sind Leistungen in Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 ECTS zu absolvieren.

(2) Der Abschluss des Studiums setzt darüber hinaus das Einreichen eines Antrages auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens beim zuständigen studienrechtlichen Organ, die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens, die Genehmigung der Dissertationsvereinbarung und deren Einhaltung und die damit verbundenen Berichte über den Studienfortgang, das Abfassen der Dissertation und deren positive Beurteilung und die öffentliche Defensio voraus. Es gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

(3) Die genaue Festlegung der Lehrveranstaltungen und alle mit dem Verfassen und der Betreuung des Dissertationsvorhabens in Verbindung stehende Konkretisierungen werden in einer entsprechenden Dissertationsvereinbarung festgehalten.

#### **§ 6 Einreichen eines Dissertationsvorhabens und fakultätsöffentliche Präsentation**

(1) Das Dissertationsvorhaben ist von den Studierenden spätestens am Ende des ersten Studienjahrs des PhD- bzw. Doktoratsstudiums in Form eines schriftlichen Exposé beim studienrechtlich zuständigen Organ einzureichen und im Rahmen einer öffentlichen Präsentation vorzustellen. Das studienrechtlich zuständige Organ kann für das Exposé formale Vorgaben erlassen, die von den Studierenden einzuhalten sind.

(2) Für die Einreichung und Genehmigung des Dissertationsvorhabens sowie die fakultätsöffentliche Präsentation gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

#### **§ 7 Dissertationsvereinbarung**

Für die Dissertationsvereinbarung gelten die Regelungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

#### **§ 8 Dissertation**

(1) Im Studium ist eine Dissertation zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen anzufertigen.

(2) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder

dieser hat die Dissertation zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteilern zur Begutachtung gemäß dem Studienrechtlichen Teil der Satzung zuzuweisen. Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers der Dissertation zur Beurteilerin beziehungsweise zum Beurteiler ist in begründeten Fällen zulässig, in diesem Fall ist jedenfalls auch die Beurteilung durch eine fachlich entsprechend ausgewiesene externe Person vorzusehen. Jede Betreuerin oder jeder Betreuer einer Dissertation ist jedenfalls berechtigt, eine Stellungnahme zur Arbeit vorzulegen, die den Beurteilerinnen oder den Beurteilern zur Kenntnis zu bringen ist. Die Beurteilung hat innerhalb von höchstens vier Monaten zu erfolgen.

(3) Wurden zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilt eine oder einer der beiden die Dissertation negativ, so hat das studienrechtlich zuständige Organ eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen.

(4) Wurden zwei oder drei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ.

### **§ 9 Defensio**

Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 5 Abs 1 positiv erbracht und wurde die Dissertation positiv beurteilt, erfolgt eine öffentliche mündliche Abschlussprüfung (Defensio) vor einer Prüfungskommission. Die Defensio beinhaltet die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit und die Prüfung durch einen Prüfungssenat in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs. Diese Prüfung umfasst das Fach der Dissertation und jene Fächer, die mit ihr in Verbindung stehen.

## § 10 Benotung

Für die Benotung gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

## § 11 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

- Vorlesungen (VO)

Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter tragen das Wissen in Vorträgen vor. Nach der Lehrveranstaltung erfolgt eine Überprüfung des Wissens in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung.

(2) Für prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

- Kurse (KU)

Dienen der Erarbeitung und Vertiefung ausgewählter Themenbereiche, wissenschaftlicher Problemstellungen und Lösungsverfahren bzw. Erarbeitung von vertiefendem Wissen und Methodenwissen, sowie der Behandlung von Spezialthemen.

- Seminare (SE)

Lehrveranstaltungen, die der wissenschaftlichen Diskussion dienen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden eigenständige mündliche oder schriftliche Beiträge gefordert. Die dabei erlangten Ergebnisse sollen mittels eines Vortrages präsentiert werden.

- Laborpraktika (PR, prüfungsimmanent)

Dienen der Testung und Bewährung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter „Realitäts-Bedingungen“ und der Durchführung von Experimenten.

## § 12 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist die Zahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer generell mit 12 beschränkt.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

## § 13 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem

vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

(4) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Master- oder Diplomstudium absolviert wurden, können im PhD- bzw. Doktoratsstudium nicht nochmals anerkannt werden.

#### **§ 14 Akademischer Grad**

(1) Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums, die gemäß § 2 und § 3 zugelassen waren, wird der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt PhD verliehen.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums, die gemäß § 2 und § 3 zugelassen waren, wird der akademische Grad „Doktor der Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung "doctor rerum oeconomicarum", abgekürzt „Dr.rer.oec.“, verliehen.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Die Änderungen in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 21.06.2010, 29. Stück, Nr. 157, treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2018, Nr. 167, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft und gelten bereits für Zulassungen für das Wintersemester 2018/19.

#### **§ 16 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2009/10 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

(3) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist be-rechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## **Nr. 168**

### **3. Änderung und Wiederverlautbarung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Philosophie in Geistes- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Bildungswissenschaft**

Englische Übersetzung: curriculum for the doctoral programme in Humanities, Philosophy and Education

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11. Juni 2018 beschlossene 3. Änderung und Wiederverlautbarung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Philosophie in Geistes- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Bildungswissenschaft, im Folgenden Doktoratsstudium der Philosophie, veröffentlicht am 11.05.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 22. Stück, Nummer 168, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 25.06.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 36. Stück, Nummer 253, 2. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 29.03.2017 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 21. Stück, Nummer 86, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Ziel des Doktoratsstudiums der Philosophie an der Universität Wien ist die Weiterentwicklung der Befähigung des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens sowie die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Das Studium schließt eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit im Bereich des Dissertationsgebietes ein, die internationalen Standards im jeweiligen Fachbereich entspricht.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums Philosophie an der Universität Wien sind befähigt, den internationalen Standard entsprechende eigenständige Forschungsleistungen im jeweiligen Dissertationsgebiet zu erbringen.

## § 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einem Dissertationsgebiet verfassen wollen, welches einem in der Fächergruppe Geistes- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Bildungswissenschaft eingerichteten Bachelor- oder Diplomstudium (bzw. einem Masterstudium in geistes- und kulturwissenschaftlichen Fächern, in denen kein entsprechendes Bachelorstudium eingerichtet ist) entspricht.

Ebenso gilt es für Studierende, die interdisziplinäre und interinstitutionelle Dissertationsvorhaben betreiben, sowie für jene Studierende, die ein Dissertationsvorhaben auf dem Gebiet der Psychologie mit geistes- und kulturwissenschaftlicher Ausrichtung durchführen wollen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Philosophie ist neben den im UG 2002 normierten allgemeinen Voraussetzungen

1. der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums,
2. der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 6 Abs 4 des Fachhochschul-Studiengesetzes oder
3. der Abschluss eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.

## § 3 Qualitative Zulassungsbedingungen

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber für das Doktoratsstudium der Philosophie haben sich darüber hinaus folgendem besonderen Zulassungsverfahren zu unterziehen, in dem die qualitativen Bedingungen für die Zulassung überprüft werden.

(2) Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

1. Adäquate Fach- und Methodenkenntnisse im Hinblick auf das angestrebte Doktoratsstudium und hinsichtlich des intendierten Themenbereichs der Dissertation
2. Motivation und wissenschaftliches Potenzial für die Verwirklichung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit und Einbettungsmöglichkeit des Vorhabens in einen aktuellen Forschungsbereich der Universität
3. Es werden je nach Dissertationsprojekt fach einschlägige bzw. projektspezifische Sprachkenntnisse vorausgesetzt.

(3) Zur Beurteilung dieser Kriterien haben Bewerberinnen und Bewerber insbesondere folgende Unterlagen in Form einer Bewerbungsunterlage vorzulegen:

1. Lebenslauf inklusive Publikationsliste und etwaiger Nachweise über die bisherige berufliche Praxis, z.B.

Forschungstätigkeiten, sofern sich aus dieser eine besondere Qualifikation im Hinblick auf das in Aussicht genommene Dissertationsvorhaben ergibt, sowie etwaiger Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse

2. Motivationsschreiben im Hinblick auf die persönliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für ein Doktoratsstudium an der Universität Wien.
3. Beschreibung des Dissertationsvorhabens und geplante Anbindung an die Forschung der Universität Wien im gewählten Dissertationsgebiet.
4. Schriftliche Erklärung der Bereitschaft durch eine an der Fakultät als betreuungsberechtigt anerkannte Person mit Berechtigung zur Betreuung einer Dissertation gemäß den Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung, die Betreuung für das in Aussicht genommene Dissertationsvorhaben zu übernehmen. Diese Erklärung ersetzt nicht die offizielle Betreuungszusage und die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das studienrechtlich zuständige Organ. Bei Vorliegen besonderer Gründe, die die Bewerberin oder der Bewerber darzutun hat, kann von der Vorlage einer solchen Erklärung abgesehen werden.

(4) Das studienrechtlich zuständige Organ kann Richtlinien für die Gestaltung der in Abs 3 genannten Dokumente und für die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Abs 2 lit c erlassen und muss diese auf seiner Website rechtzeitig bekannt geben.

(5) Sofern die schriftlichen Unterlagen zu einer positiven oder negativen Entscheidung über die Erreichung der qualitativen Zulassungsbedingungen nicht ausreichen, kann das studienrechtlich zuständige Organ zusätzlich auch ein Interview mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin veranlassen. Die Verwendung von Videokonferenzsystemen und ähnlichen Kommunikationsmedien ist zulässig, wenn die Identität des Antragstellers oder der Antragstellerin zweifelsfrei feststellbar ist. Der Verlauf und die Ergebnisse des Interviews sind zusammenfassend zu protokollieren.

#### **§ 4 Dauer und Umfang**

Das Studium umfasst eine Regelstudiendauer von drei Jahren.

#### **§ 5 Aufbau des Studiums**

(1) Im Rahmen des Studiums sind Leistungen in Lehrveranstaltungen (prüfungsimmanent oder nicht prüfungsimmanent) sowie im Zusammenhang mit dem Dissertationsvorhaben stehende wissenschaftliche Aktivitäten (z.B. die Teilnahme an Workshops, Präsentationen bei internationalen Kongressen, die fachliche Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, wissenschaftliche Praktika, eigene Lehre usw.) im Ausmaß von 24 ECTS zu erbringen.

(2) Der Abschluss des Studiums setzt darüber hinaus das Einreichen eines Antrages auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens beim zuständigen studienrechtlichen Organ, die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens, die Genehmigung der Dissertationsvereinbarung und deren Einhaltung und die damit verbundenen Berichte über den Studienfortgang, das Abfassen der Dissertation und deren positive Beurteilung und die öffentliche Defensio voraus. Es gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

(3) Die genaue Festlegung der Lehrveranstaltungen und alle mit dem Verfassen und der Betreuung des Dissertationsvorhabens in Verbindung stehende Konkretisierungen werden in einer entsprechenden Dissertationsvereinbarung festgehalten.

## **§ 6 Einreichen eines Dissertationsvorhabens und fakultätsöffentliche Präsentation**

(1) Das Dissertationsvorhaben ist von den Studierenden spätestens am Ende des ersten Studienjahrs des Doktoratsstudiums in Form eines schriftlichen Exposés beim studienrechtlich zuständigen Organ einzureichen und im Rahmen einer öffentlichen Präsentation vorzustellen. Das studienrechtlich zuständige Organ kann für das Exposé formale Vorgaben erlassen, die von den Studierenden einzuhalten sind.

(2) Für die Einreichung und Genehmigung des Dissertationsvorhabens sowie die fakultätsöffentliche Präsentation gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

## **§ 7 Dissertationsvereinbarung**

Für die Dissertationsvereinbarung gelten die Regelungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

## **§ 8 Dissertation**

(1) Im Studium ist eine Dissertation zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen anzufertigen.

(2) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Dissertation zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteilern zur Begutachtung gemäß dem Studienrechtlichen Teil der Satzung zuzuweisen. Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers der Dissertation zur Beurteilerin beziehungsweise zum Beurteiler ist in begründeten Fällen zulässig, in diesem Fall ist jedenfalls auch die Beurteilung durch eine fachlich entsprechend ausgewiesene externe Person vorzusehen. Jede Betreuerin oder jeder Betreuer einer Dissertation ist jedenfalls berechtigt, eine Stellungnahme zur Arbeit vorzulegen, die den Beurteilerinnen oder den Beurteilern zur Kenntnis zu bringen ist. Die Beurteilung hat innerhalb von höchstens vier Monaten zu erfolgen.

(3) Wurden zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilt eine oder einer der beiden die Dissertation negativ, so hat das studienrechtlich zuständige Organ eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen.

(4) Wurden zwei oder drei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ.

## **§ 9 Defensio**

Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 5 Abs 1 positiv erbracht und wurde die Dissertation positiv beurteilt, erfolgt eine öffentliche mündliche Abschlussprüfung (Defensio) vor einer Prüfungskommission. Die Defensio beinhaltet die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit und die Prüfung durch einen Prüfungssenat in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs. Diese Prüfung umfasst das Fach der Dissertation und jene Fächer, die mit ihr in Verbindung stehen.

## § 10 Benotung

Für die Benotung gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

## § 11 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesungen (VO) dienen dem Wissenserwerb in für das jeweilige Dissertationsgebiet relevanten Bereichen. Am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt eine Überprüfung des Wissens in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung. In philologisch-kulturwissenschaftlichen Dissertationsgebieten werden für die Absolvierung der laut Curriculum vorgeschriebenen Leistungen keine Vorlesungen akzeptiert. In historisch-kulturwissenschaftlichen Dissertationsgebieten werden diese in der Regel ebenfalls nicht akzeptiert.

(2) Für prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

DissertantInnenseminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion sowie der Vertiefung von Techniken, Theorien und Methoden zur Behandlung von wissenschaftlichen Fragestellungen. Interdisziplinäre DissertantInnenseminare werden von mindestens zwei Hochschul-lehrerInnen angeboten und von diesen beurteilt.

Die Beurteilung prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen erfolgt auf Grund mehrerer praktischer, schriftlicher oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen.

## § 12 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Die TeilnehmerInnenzahl prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen ist auf 25 beschränkt.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

## § 13 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

(4) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Master- oder Diplomstudium absolviert wurden, können im Doktoratsstudium nicht nochmals anerkannt werden.

#### **§ 14 Akademischer Grad**

Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums, die gemäß § 2 und § 3 zugelassen wurden, wird der akademische Grad *Doktor/Doktorin* der Philosophie abgekürzt Dr. phil. verliehen.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2012, Nr. 253, Stück 36, treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.03.2017, Nr. 86, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft. Studierende, die bereits vor diesem Zeitpunkt das Doktoratsstudium mit dem Dissertationsgebiet Sportwissenschaft begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.

(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2018, Nr. 168, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft und gelten bereits für Zulassungen für das Wintersemester 2018/19. Für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der Änderung mit dem Studium begonnen und bereits eine Dissertationsvereinbarung abgeschlossen haben, gilt abweichend von § 5 Abs 1 auch nach Inkrafttreten der Änderung der in der Dissertationsvereinbarung vereinbarte ECTS-Umfang der zu erbringenden Leistungen.

#### **§ 16 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2009/10 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor den in Abs 1 genannten Zeitpunkt das Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## **Nr. 169**

### **3. Änderung und Wiederverlautbarung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie für das PhD-Studium der Naturwissenschaften aus dem Bereich der Lebenswissenschaften**

Englische Übersetzung: curriculum for the PhD programme/doctoral programme in Life Sciences

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Juni 2018 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie für das PhD-Studium der Naturwissenschaften aus dem Bereich der Lebenswissenschaften, veröffentlicht am 11.05.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 22. Stück, Nummer 170, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 27.06.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 37. Stück, Nummer 277, 2. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 29.03.2017 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 21. Stück, Nummer 88, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Ziel des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften sowie des PhD-Studiums der Naturwissenschaften aus dem Bereich der Lebenswissenschaften an der Universität Wien ist die Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich des Dissertationsgebietes. Das Doktoratsstudium bietet eine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem Niveau.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften sowie des PhD-Studium der Naturwissenschaften aus dem Bereich der Lebenswissenschaften an der Universität Wien sind befähigt, den internationalen Standard entsprechende eigenständige Forschungsleistungen im jeweiligen Fachbereich zu erbringen.

#### **§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einem Dissertationsgebiet verfassen wollen, welches einem in dieser Fächergruppe eingerichteten Diplomstudium oder Masterstudium oder der Fachdidaktik eines der eingerichteten Lehramtsstudien entspricht, und damit ein Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie ein PhD-Studium der Naturwissenschaften aus dem Bereich der Lebenswissenschaften anstreben.

(2) Dissertationen aus folgenden Gebieten sind möglich:

- Biologie
- Ernährungswissenschaften
- Molekulare Biologie

- Pharmazie

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie zum PhD-Studium der Naturwissenschaften aus dem Bereich der Lebenswissenschaften ist neben den im UG 2002 normierten allgemeinen Voraussetzungen

1. der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums,
2. der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 6 Abs 4 des Fachhochschul-Studiengesetzes oder
3. der Abschluss eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(4) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.

### **§ 3 Qualitative Zulassungsbedingungen**

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie das PhD-Studium der Naturwissenschaften aus dem Bereich der Lebenswissenschaften haben sich darüber hinaus folgendem besonderen Zulassungsverfahren zu unterziehen, in dem die qualitativen Bedingungen für die Zulassung überprüft werden.

(2) Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

1. Adäquate Fach- und Methodenkenntnisse im Hinblick auf das angestrebte Doktoratsstudium und hinsichtlich des intendierten Themenbereichs der Dissertation
2. Motivation und wissenschaftliches Potenzial für die Verwirklichung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit und Einbettungsmöglichkeit des Vorhabens in einen aktuellen Forschungsbereich der Universität

(3) Zur Beurteilung dieser Kriterien haben Bewerberinnen und Bewerber insbesondere folgende Unterlagen in Form einer Bewerbungsunterlage vorzulegen:

1. Lebenslauf inklusive Publikationsliste und etwaiger Nachweise über die bisherige berufliche Praxis, z.B. Forschungstätigkeiten, sofern sich aus dieser eine besondere Qualifikation im Hinblick auf das in Aussicht genommenen Dissertationsvorhaben ergibt.
2. Motivationsschreiben im Hinblick auf die persönliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für ein Doktoratsstudium an der Universität Wien.
3. Beschreibung des Dissertationsvorhabens und geplante Anbindung an die Forschung der Universität Wien im gewählten Dissertationsgebiet.
4. Schriftliche Erklärung der Bereitschaft durch eine an der Fakultät als betreuungsberechtigt anerkannte Person mit Berechtigung zur Betreuung einer Dissertation gemäß den Bestimmungen des

studienrechtlichen Teils der Satzung, die Betreuung für das in Aussicht genommene Dissertationsvorhaben zu übernehmen. Diese Erklärung ersetzt nicht die offizielle Betreuungszusage und die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das studienrechtlich zuständige Organ. Bei Vorliegen besonderer Gründe, die die Bewerberin oder der Bewerber darzutun hat, kann von der Vorlage einer solchen Erklärung abgesehen werden.

(4) Das studienrechtlich zuständige Organ kann Richtlinien für die Gestaltung der in Abs 3 genannten Dokumente erlassen und muss diese auf seiner Website rechtzeitig bekannt geben.

(5) Sofern die schriftlichen Unterlagen zu einer positiven oder negativen Entscheidung über die Erreichung der qualitativen Zulassungsbedingungen nicht ausreichen, kann das studienrechtlich zuständige Organ zusätzlich auch ein Interview mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin veranlassen. Die Verwendung von Videokonferenzsystemen und ähnlichen Kommunikationsmedien ist zulässig, wenn die Identität des Antragstellers oder der Antragstellerin zweifelsfrei feststellbar ist. Der Verlauf und die Ergebnisse des Interviews sind zusammenfassend zu protokollieren.

#### **§ 4 Dauer und Umfang**

Das Studium umfasst eine Regelstudiendauer von drei Jahren.

#### **§ 5 Aufbau des Studiums**

(1) Im Rahmen des Studiums sind für Dissertationsgebiete aus dem Bereich Biologie und Molekulare Biologie Leistungen in Lehrveranstaltungen (prüfungsimmanent oder nicht prüfungsimmanent) sowie im Zusammenhang mit dem Dissertationsvorhaben stehende wissenschaftliche Aktivitäten (z.B. die Teilnahme an Workshops, Präsentationen bei internationalen Kongressen, die fachliche Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, wissenschaftliche Praktika, eigene Lehre usw.) im Ausmaß von 30 ECTS zu erbringen. Für Dissertationsgebiete aus dem Bereich Ernährungswissenschaften und Pharmazie sind solche Leistungen im Ausmaß von 20 ECTS zu absolvieren.

(2) Der Abschluss des Studiums setzt darüber hinaus das Einreichen eines Antrages auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens beim zuständigen studienrechtlichen Organ, die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens, die Genehmigung der Dissertationsvereinbarung und deren Einhaltung und die damit verbundenen Berichte über den Studienfortgang, das Abfassen der Dissertation und deren positive Beurteilung und die öffentliche Defensio voraus. Es gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

(3) Die genaue Festlegung der Lehrveranstaltungen und alle mit dem Verfassen und der Betreuung des Dissertationsvorhabens in Verbindung stehende Konkretisierungen werden in einer entsprechenden Dissertationsvereinbarung festgehalten.

#### **§ 6 Einreichen eines Dissertationsvorhabens und fakultätsöffentliche Präsentation**

(1) Das Dissertationsvorhaben ist von den Studierenden spätestens am Ende des ersten Studienjahrs des Doktoratsstudiums in Form eines schriftlichen Exposés beim studienrechtlich zuständigen Organ einzureichen und im Rahmen einer öffentlichen Präsentation vorzustellen. Das studienrechtlich zuständige Organ kann für das

Exposé formale Vorgaben erlassen, die von den Studierenden einzuhalten sind.

(2) Für die Einreichung und Genehmigung des Dissertationsvorhabens sowie die fakultätsöffentliche Präsentation gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

### **§ 7 Dissertationsvereinbarung**

Für die Dissertationsvereinbarung gelten die Regelungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

### **§ 8 Dissertation**

(1) Im Studium ist eine Dissertation zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen anzufertigen.

(2) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Dissertation zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteilern zur Begutachtung gemäß dem Studienrechtlichen Teil der Satzung zuzuweisen. Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers der Dissertation zur Beurteilerin beziehungsweise zum Beurteiler ist in begründeten Fällen zulässig, in diesem Fall ist jedenfalls auch die Beurteilung durch eine fachlich entsprechend ausgewiesene externe Person vorzusehen. Jede Betreuerin oder jeder Betreuer einer Dissertation ist jedenfalls berechtigt, eine Stellungnahme zur Arbeit vorzulegen, die den Beurteilerinnen oder den Beurteilern zur Kenntnis zu bringen ist. Die Beurteilung hat innerhalb von höchstens vier Monaten zu erfolgen.

(3) Wurden zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilt eine oder einer der beiden die Dissertation negativ, so hat das studienrechtlich zuständige Organ eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen.

(4) Wurden zwei oder drei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ.

## **§ 9 Defensio**

Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 5 Abs 1 positiv erbracht und wurde die Dissertation positiv beurteilt, erfolgt eine öffentliche mündliche Abschlussprüfung (Defensio) vor einer Prüfungskommission. Die Defensio beinhaltet die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit und die Prüfung durch einen Prüfungssenat in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs. Diese Prüfung umfasst das Fach der Dissertation und jene Fächer, die mit ihr in Verbindung stehen.

## **§ 10 Benotung**

Für die Benotung gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

## **§ 11 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen**

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums der Biologie, Ernährungswissenschaften, Molekularer Biologie sowie Pharmazie unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter tragen das Wissen in Vorträgen vor. Am Ende des Semesters erfolgt eine Überprüfung des Wissens in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung.

(2) Für prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt: Seminare (SE), Proseminare (PS), Projektpraktika (PP), Exkursionen (EX), Praktika (PR), Übungen (UE): Diese Lehrveranstaltungen dienen der wissenschaftlichen Diskussion oder dem Erlernen von Techniken und Methoden zur Behandlung wissenschaftlicher Probleme im Zusammenhang mit der Beantwortung spezifischer fachrelevanter Fragestellungen. Die Beurteilung der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer erfolgt auf Grund mehrerer praktischer, schriftlicher oder mündlicher, während und am Ende der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen.

## **§ 12 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren**

Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

## **§ 13 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem

vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Master- oder Diplomstudium absolviert wurden, können im Doktoratsstudium nicht nochmals anerkannt werden.

#### **§ 14 Akademischer Grad**

(1) Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums, die gemäß § 2 und § 3 zugelassen wurden, wird abhängig vom Dissertationsgebiet der akademische Grad Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften, abgekürzt „Dr.rer.nat.“, oder Doctor of Philosophy, abgekürzt „PhD“, verliehen.

(2) In den Dissertationsgebieten Ernährungswissenschaften und Pharmazie wird der akademische Grad „Dr.rer.nat.“, in den Dissertationsgebieten Biologie und Molekulare Biologie wird der akademische Grad „PhD“ vergeben.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27.06.2012, Nr. 277, Stück 37, treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.03.2017, Nr. 88, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2018, Nr. 169, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft und gelten bereits für Zulassungen für das Wintersemester 2018/19. Für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der Änderung mit dem Studium begonnen und bereits eine Dissertationsvereinbarung abgeschlossen haben, gilt abweichend von § 5 Abs 1 auch nach Inkrafttreten der Änderung der in der Dissertationsvereinbarung vereinbarte ECTS-Umfang der zu erbringenden Leistungen.

#### **§ 16 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2009/10 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Curriculums das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die bereits vor dem in § 15 Abs 3 genannten Zeitpunkt das Doktoratsstudium mit dem Dissertationsgebiet Sportwissenschaft begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## **Nr. 170**

### **3. Änderung und Wiederverlautbarung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Sozialwissenschaften**

Englische Übersetzung: doctoral programme in Social Sciences

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Juni 2018 beschlossene 3. Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Sozialwissenschaften, veröffentlicht am 11.05.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 22. Stück, Nummer 167, Schreibfehlerberichtigung veröffentlicht am 09.06.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 24. Stück, Nummer 175, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 25.06.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 36. Stück, Nummer 254, Schreibfehlerberichtigung veröffentlicht am 08.10.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 1. Stück, Nummer 7, 2. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 29.03.2017 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 21. Stück, Nummer 87, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Ziel des Doktoratsstudiums der Sozialwissenschaften an der Universität Wien ist die Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Das Doktoratsstudium bietet eine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem Niveau und umfasst eine eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich des Dissertationsgebietes.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Sozialwissenschaften sind befähigt, den internationalen Standard entsprechende eigenständige Forschungsleistungen im jeweiligen Dissertationsgebiet zu erbringen.

(3) Das Studium kann bei entsprechendem Angebot zum Teil oder zur Gänze in einer Fremdsprache durchgeführt werden.

## **§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einem Dissertationsgebiet verfassen wollen, welches einem in der Fächergruppe der Sozialwissenschaften eingerichteten Bachelor- oder Diplomstudium entspricht oder den Sozialwissenschaften zugeordnet werden kann.

(2) Dissertationen aus folgenden Gebieten sind möglich:

- Geographie, Internationale Entwicklung, Kultur- und Sozialanthropologie, Pflegewissenschaften, Politikwissenschaft, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Soziologie, Psychologie und Wissenschaftsforschung.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Sozialwissenschaften ist neben den im UG 2002 normierten allgemeinen Voraussetzungen

1. der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums,
2. der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 6 Abs 4 des Fachhochschul-Studiengesetzes oder
3. der Abschluss eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(4) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.

## **§ 3 Qualitative Zulassungsbedingungen**

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber für das Doktoratsstudium der Sozialwissenschaften haben sich darüber hinaus folgendem besonderen Zulassungsverfahren zu unterziehen, in dem die qualitativen Bedingungen für die Zulassung überprüft werden.

(2) Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

1. Adäquate Fach- und Methodenkenntnisse im Hinblick auf das angestrebte Doktoratsstudium und hinsichtlich des intendierten Themenbereichs der Dissertation.
2. Motivation und wissenschaftliches Potenzial für die Verwirklichung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit und Einbettungsmöglichkeit des Vorhabens in einen aktuellen Forschungsbereich der Universität.

(3) Zur Beurteilung dieser Kriterien haben Bewerberinnen und Bewerber insbesondere folgende Unterlagen in Form einer Bewerbungsunterlage vorzulegen:

1. Lebenslauf inklusive Publikationsliste und etwaiger Nachweise über die bisherige berufliche Praxis, z.B. Forschungstätigkeiten, sofern sich aus dieser eine besondere Qualifikation im Hinblick auf das in Aussicht genommenen Dissertationsvorhaben ergibt.
2. Motivationsschreiben im Hinblick auf die persönliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für ein Doktoratsstudium der Sozialwissenschaften in einem der oben genannten Dissertationsgebiete an der Universität Wien.
3. Beschreibung des Dissertationsvorhabens und geplante Anbindung an die Forschung der Universität Wien im gewählten Dissertationsgebiet.
4. Erklärung der Bereitschaft durch eine Angehörige oder einen Angehörigen der Fakultät/des Zentrums mit Berechtigung zur Betreuung einer Dissertation gemäß den Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung, die Betreuung für das in Aussicht genommene Dissertationsvorhaben zu übernehmen. Diese Erklärung ersetzt nicht die offizielle Betreuungszusage und die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das studienrechtlich zuständige Organ. Bei Vorliegen besonderer Gründe, die die Bewerberin oder der Bewerber darzutun hat, kann von der Vorlage einer solchen Erklärung abgesehen werden.

(4) Das studienrechtlich zuständige Organ kann Richtlinien für die Gestaltung der in Abs 3 genannten Dokumente erlassen und muss diese auf seiner Website rechtzeitig bekannt geben.

(5) Sofern die schriftlichen Unterlagen zu einer positiven oder negativen Entscheidung über die Erreichung der qualitativen Zulassungsbedingungen nicht ausreichen, kann das studienrechtlich zuständige Organ zusätzlich auch ein Interview mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin veranlassen. Die Verwendung von Videokonferenzsystemen und ähnlichen Kommunikationsmedien ist zulässig, wenn die Identität des Antragstellers oder der Antragstellerin zweifelsfrei feststellbar ist. Der Verlauf und die Ergebnisse des Interviews sind zusammenfassend zu protokollieren.

#### **§ 4 Dauer und Umfang**

Das Studium umfasst eine Regelstudiodauer von drei Jahren.

#### **§ 5 Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium beginnt mit einer Eingangsphase, die mit dem Abschluss der Dissertationsvereinbarung beendet wird. Ziel der Eingangsphase im Doktorat ist die Entwicklung des eigenen Dissertationsvorhabens und die Vorbereitung auf die fakultätsöffentliche Präsentation.

(2) Im Rahmen des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Prüfungsleistungen: Im Rahmen des Doktoratsstudiums der Sozialwissenschaften sind Studienleistungen im Ausmaß von 30 ECTS Punkten zu erbringen. Mindestens 20 ECTS-Punkte sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen, davon zumindest 15 ECTS-Punkte aus prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Sämtliche Leistungen (Teilnahme an wissenschaftlichen Workshops, Präsentation bei internationalen Kongressen, die fachliche Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, wissenschaftliche Praktika, eigene Lehre, die Mitarbeit in Forschungsprojekten, etc.) mit Bezug zur Dissertation können als curriculumsrelevante Leistungen herangezogen werden. Vor Abschluss der

Dissertationsvereinbarung können prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 ECTS-Punkten (siehe § 11) absolviert werden. Dazu zählen nicht die SE „Forschungswerkstatt“.

2. Spätestens am Ende des ersten Studienjahres des Doktoratsstudiums ist ein Antrag auf Genehmigung eines Dissertationsvorhabens in Form eines schriftlichen Exposés, das die Zielsetzungen, die Methoden, einen Zeit- und einen Finanzplan sowie die Zustimmungserklärung des Betreuers oder der Betreuerin enthält, bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ einzureichen. Das studienrechtlich zuständige Organ kann für das Exposé formale Vorgaben erlassen, die von den Studierenden einzuhalten sind. Das Dissertationsvorhaben ist im Rahmen einer fakultätsöffentlichen Präsentation vorzustellen.
3. Periodische, jedenfalls jährliche Berichte über den Studienfortgang (deren Frequenz ist in der Dissertationsvereinbarung festzuhalten) sind dem/der Betreuerin vorzulegen.
4. Nach Abschluss der Dissertationsvereinbarung (siehe § 7) ist eine Dissertation zu verfassen (siehe § 8).
5. Das Studium wird nach Erbringung aller Prüfungsleistungen mit einer positiven Beurteilung der Dissertation und einer öffentlichen Defensio (siehe § 9) abgeschlossen. Es gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

(3) Die genaue Festlegung der Lehrveranstaltungen und alle mit dem Verfassen und der Betreuung des Dissertationsvorhabens in Verbindung stehende Konkretisierungen werden in einer entsprechenden Dissertationsvereinbarung festgehalten.

#### **§ 6 Einreichen eines Dissertationsvorhabens und fakultätsöffentliche Präsentation**

(1) Das Dissertationsvorhaben ist von den Studierenden spätestens am Ende des ersten Studienjahrs des Doktoratsstudiums in Form eines schriftlichen Exposés beim studienrechtlich zuständigen Organ einzureichen (siehe auch § 5 Abs 2 b) und im Rahmen einer öffentlichen Präsentation vorzustellen. Das studienrechtlich zuständige Organ kann für das Exposé formale Vorgaben erlassen, die von den Studierenden einzuhalten sind.

(2) Für die Einreichung und Genehmigung des Dissertationsvorhabens sowie die fakultätsöffentliche Präsentation gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

#### **§ 7 Dissertationsvereinbarung**

Für die Dissertationsvereinbarung gelten die Regelungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

Satzungsgemäß ist eine Dissertationsvereinbarung zwischen der Betreuungsperson und der/dem Dissertantin/en mit Genehmigung durch das zuständige studienrechtliche Organ abzuschließen. Zusätzlich zu den Bestimmungen der Satzung ist die Vereinbarkeit der Dissertationsvereinbarung mit dissertationsrelevanten Tätigkeiten oder Programmen zu berücksichtigen.

Die Dissertationsvereinbarung beinhaltet folgende Punkte:

1. den Namen der/des Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;
2. die Namen der betreuenden Personen;
3. das Thema der Dissertation;
4. das Curriculum, auf dessen Basis das Studium absolviert wird;
5. das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird;
6. das Exposé, das der Genehmigung zu Grunde liegt;

7. den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
8. die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis des Curriculums;
9. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen Betreuerinnen, Betreuern und Studierenden;
10. Verpflichtungserklärung der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

## **§ 8 Dissertation**

(1) Im Studium ist eine Dissertation zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen anzufertigen. Es wird eine Qualität erwartet, die eine Veröffentlichung zumindest in Teilen gemäß dem Standard des Fachs, dem das Dissertationsgebiet entstammt, ermöglicht.

(2) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen des Dissertationsprojektes in wissenschaftlichen Fachmedien und deren Präsentation bei wissenschaftlichen Tagungen vor der Einreichung der Dissertation ist erwünscht.

(3) Die Dissertation kann mit einer Monographie oder kumulativ abgeschlossen werden.

(4) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Dissertation zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteilern zur Begutachtung gemäß dem Studienrechtlichen Teil der Satzung zuzuweisen. Jede Betreuerin oder jeder Betreuer einer Dissertation ist jedenfalls berechtigt, eine Stellungnahme zur Arbeit vorzulegen, die den Beurteilerinnen oder den Beurteilern zur Kenntnis zu bringen ist. Die Beurteilung hat innerhalb von höchstens vier Monaten zu erfolgen.

(5) Wurden zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilt eine oder einer der beiden die Dissertation negativ, so hat das studienrechtlich zuständige Organ eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen.

(6) Wurden zwei oder drei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ.

## **§ 9 Defensio**

Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 5 Abs 2 positiv erbracht und wurde die Dissertation positiv beurteilt, erfolgt eine öffentliche mündliche Abschlussprüfung (Defensio) vor einer Prüfungskommission. Die Defensio beinhaltet die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit und die Prüfung durch einen Prüfungssenat in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs. Diese Prüfung umfasst das Fach der Dissertation und jene Fächer, die mit ihr in Verbindung stehen.

## **§ 10 Benotung**

Für die Benotung gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

## **§ 11 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen**

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung für DissertantInnen (VO), nicht prüfungsimmanent: Vorlesungen (auch Spezialvorlesungen) werden in Vortragsform gehalten und bieten einen vertiefenden Einblick in spezielle Gegenstands- und Problembereiche sozialwissenschaftlicher Forschung. Ringvorlesungen bestehen aus unabhängigen, aber inhaltlich miteinander in Verbindung stehenden Vorträgen mehrerer WissenschaftlerInnen. Sie bieten einen vertiefenden Einblick in Teilaspekte eines sozialwissenschaftlichen Gegenstands- oder Problembereichs. Am Ende des Semesters erfolgt eine Überprüfung des Wissens durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung.

(2) Für prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Seminar für DissertantInnen (SE), prüfungsimmanent: Seminare bieten eine vertiefende forschungsorientierte Auseinandersetzung mit einem theoretischen oder methodischen Gebiet. Eine Leistungskontrolle findet im Rahmen von mindestens zwei Teilleistungen statt.

Eine Unterform von Seminaren sind Forschungskolloquien für DissertantInnen, prüfungsimmanent: Forschungskolloquien sind Veranstaltungen mit seminarartigem Charakter nach Möglichkeit beim Betreuer/der Betreuerin der Dissertation, die der vertiefenden Auseinandersetzung mit dem eigenen Dissertationsprojekt dienen. Eine Leistungskontrolle findet im Rahmen von mindestens zwei Teilleistungen statt.

## **§ 12 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren**

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Die TeilnehmerInnenzahl in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist auf 15 beschränkt.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

## **§ 13 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung  
Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Master- oder Diplomstudium absolviert wurden, können im Doktoratsstudium nicht nochmals anerkannt werden.

#### **§ 14 Akademischer Grad**

Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums, die gemäß § 2 und § 3 zugelassen wurden, wird der akademische Grad *Doktor/Doktorin* der Philosophie, abgekürzt Dr. phil., verliehen.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2012, Nr. 254, Stück 36, treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.03.2017, Nr. 87, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2018, Nr. 170, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft und gelten bereits für Zulassungen für das Wintersemester 2018/19.

#### **§ 16 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2009/10 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Curriculums das Doktoratsstudium der Philosophie begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(4) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums in einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. November 2017 abzuschließen. Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

(5) Studierende, die bereits vor dem in § 15 Abs 3 genannten Zeitpunkt das Doktoratsstudium mit dem Dissertationsgebiet Sportwissenschaft begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.

(6) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## **Nr. 171**

### **3. Änderung und Wiederverlautbarung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Naturwissenschaften**

Englische Übersetzung: doctoral programme in Natural Sciences and Technical Sciences in the field of Natural Sciences

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Juni 2018 beschlossene 3. Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Naturwissenschaften, veröffentlicht am 11.05.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 22. Stück, Nummer 169, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 25.06.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 36. Stück, Nummer 255, Schreibfehlerberichtigung veröffentlicht am 8.10.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 1. Stück, Nummer 5, 2. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 29.03.2017 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 21. Stück, Nummer 89, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Ziel des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften sowie der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Naturwissenschaften an der Universität Wien ist die Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich des Dissertationsgebietes. Das Doktoratsstudium bietet eine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem Niveau.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften sowie der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Naturwissenschaften an der Universität Wien sind befähigt, den internationalen Standards entsprechende eigenständige Forschungsleistungen im jeweiligen Dissertationsgebiet zu erbringen.

(3) Das Studium kann zum Teil oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt werden.

## § 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einem Dissertationsgebiet verfassen wollen, welches einem in dieser Fächergruppe eingerichteten Bachelor- oder Diplomstudium (bzw. einem Masterstudium in naturwissenschaftlichen Fächern, in denen kein entsprechendes Bachelorstudium eingerichtet ist) bzw. der Fachdidaktik eines der eingerichteten Lehramtsstudien entspricht, und damit ein Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Naturwissenschaften anstreben.

(2) Dissertationen aus folgenden Gebieten sind möglich:

- Astronomie
- Chemie
- Environmental Sciences
- Erdwissenschaften
- Geographie
- Geophysik
- Informatik
- Mathematik
- Meteorologie
- Physik
- Psychologie

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Naturwissenschaften ist neben den im UG 2002 normierten allgemeinen Voraussetzungen

1. der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums,
2. der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 6 Abs 4 des Fachhochschul-Studiengesetzes oder
3. der Abschluss eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(4) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.

### § 3 Qualitative Zulassungsbedingungen

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Naturwissenschaften haben sich darüber hinaus folgendem besonderen Zulassungsverfahren zu unterziehen, in dem die qualitativen Bedingungen für die Zulassung überprüft werden.

(2) Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

1. Adäquate Fach- und Methodenkenntnisse im Hinblick auf das angestrebte Doktoratsstudium und hinsichtlich des intendierten Themenbereichs der Dissertation
2. Motivation und wissenschaftliches Potenzial für die Verwirklichung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit und Einbettungsmöglichkeit des Vorhabens in einen aktuellen Forschungsbereich der Universität

(3) Zur Beurteilung dieser Kriterien haben Bewerberinnen und Bewerber insbesondere folgende Unterlagen in Form einer Bewerbungsunterlage vorzulegen:

1. Lebenslauf inklusive Publikationsliste und etwaiger Nachweise über die bisherige berufliche Praxis, z.B. Forschungstätigkeiten, sofern sich aus dieser eine besondere Qualifikation im Hinblick auf das in Aussicht genommenen Dissertationsvorhaben ergibt.
2. Motivationsschreiben im Hinblick auf die persönliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für ein Doktoratsstudium an der Universität Wien.
3. Beschreibung des Dissertationsvorhabens und geplante Anbindung an die Forschung der Universität Wien im gewählten Dissertationsgebiet.
4. Schriftliche Erklärung der Bereitschaft durch eine an der Fakultät als betreuungsberechtigt anerkannte Person mit Berechtigung zur Betreuung einer Dissertation gemäß den Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung, die Betreuung für das in Aussicht genommene Dissertationsvorhaben zu übernehmen. Diese Erklärung ersetzt nicht die offizielle Betreuungszusage und die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das studienrechtlich zuständige Organ. Bei Vorliegen besonderer Gründe, die die Bewerberin oder der Bewerber darzutun hat, kann von der Vorlage einer solchen Erklärung abgesehen werden.

(4) Das studienrechtlich zuständige Organ kann Richtlinien für die Gestaltung der in Abs 3 genannten Dokumente erlassen und muss diese auf seiner Website rechtzeitig bekannt geben.

(5) Sofern die schriftlichen Unterlagen zu einer positiven oder negativen Entscheidung über die Erreichung der qualitativen Zulassungsbedingungen nicht ausreichen, kann das studienrechtlich zuständige Organ zusätzlich auch ein Interview mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin veranlassen. Die Verwendung von Videokonferenzsystemen und ähnlichen Kommunikationsmedien ist zulässig, wenn die Identität des Antragstellers oder der Antragstellerin zweifelsfrei feststellbar ist. Der Verlauf und die Ergebnisse des Interviews sind zusammenfassend zu protokollieren.

## **§ 4 Dauer und Umfang**

Das Studium umfasst eine Regelstudiendauer von drei Jahren.

## **§ 5 Aufbau des Studiums**

(1) Im Rahmen des Studiums sind generell Leistungen in Lehrveranstaltungen (prüfungsimmanent oder nicht prüfungsimmanent; insbesondere Forschungs- oder Doktorandenseminare) sowie im Zusammenhang mit dem Dissertationsvorhaben stehende wissenschaftliche Aktivitäten (z.B. die Teilnahme an Workshops, Präsentationen bei internationalen Kongressen, die fachliche Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, wissenschaftliche Praktika, eigene Lehre usw.) für die Dissertationsgebiete Astronomie, Erdwissenschaften, Geophysik, Mathematik, Meteorologie, Physik und Psychologie im Ausmaß von 24 ECTS sowie für die Dissertationsgebiete Chemie, Environmental Sciences, Geographie und Informatik im Ausmaß von 12 ECTS zu erbringen.

(2) Der Abschluss des Studiums setzt darüber hinaus das Einreichen eines Antrages auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens beim zuständigen studienrechtlichen Organ, die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens, die Genehmigung der Dissertationsvereinbarung und deren Einhaltung und die damit verbundenen Berichte über den Studienfortgang, das Abfassen der Dissertation und deren positive Beurteilung und die öffentliche Defensio voraus. Es gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

(3) Die genaue Festlegung der Lehrveranstaltungen und alle mit dem Verfassen und der Betreuung des Dissertationsvorhabens in Verbindung stehende Konkretisierungen werden in einer entsprechenden Dissertationsvereinbarung festgehalten.

## **§ 6 Einreichen eines Dissertationsvorhabens und fakultätsöffentliche Präsentation**

(1) Das Dissertationsvorhaben ist von den Studierenden spätestens am Ende des ersten Studienjahrs des Doktoratsstudiums in Form eines schriftlichen Exposés beim studienrechtlich zuständigen Organ einzureichen und im Rahmen einer öffentlichen Präsentation vorzustellen. Das studienrechtlich zuständige Organ kann für das Exposé formale Vorgaben erlassen, die von den Studierenden einzuhalten sind.

(2) Für die Einreichung und Genehmigung des Dissertationsvorhabens sowie die fakultätsöffentliche Präsentation gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

## **§ 7 Dissertationsvereinbarung**

Für die Dissertationsvereinbarung gelten die Regelungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

## **§ 8 Dissertation**

(1) Im Studium ist eine Dissertation zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen anzufertigen.

(2) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Dissertation zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteilern zur Begutachtung gemäß dem

Studienrechtlichen Teil der Satzung zuzuweisen. Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers der Dissertation zur Beurteilerin beziehungsweise zum Beurteiler ist in begründeten Fällen zulässig, in diesem Fall ist jedenfalls auch die Beurteilung durch eine fachlich entsprechend ausgewiesene externe Person vorzusehen. Jede Betreuerin oder jeder Betreuer einer Dissertation ist jedenfalls berechtigt, eine Stellungnahme zur Arbeit vorzulegen, die den Beurteilerinnen oder den Beurteilern zur Kenntnis zu bringen ist. Die Beurteilung hat innerhalb von höchstens vier Monaten zu erfolgen.

(3) Wurden zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilt eine oder einer der beiden die Dissertation negativ, so hat das studienrechtlich zuständige Organ eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen.

(4) Wurden zwei oder drei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ.

### **§ 9 Defensio**

Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 5 Abs 1 positiv erbracht und wurde die Dissertation positiv beurteilt, erfolgt eine öffentliche mündliche Abschlussprüfung (Defensio) vor einer Prüfungskommission. Die Defensio beinhaltet die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit und die Prüfung durch einen Prüfungssenat in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs. Diese Prüfung umfasst das Fach der Dissertation und jene Fächer, die mit ihr in Verbindung stehen.

### **§ 10 Benotung**

Für die Benotung gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

### **§ 11 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen**

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums der Naturwissenschaften sowie der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Naturwissenschaften unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Für prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt: Übungen (UE), Seminare (SE), Kurs (KU), Praktikum (PR), Laborpraktikum (LP), Exkursion (EX), und Vorlesung mit integrierter Übung (VU). Diese Lehrveranstaltungen dienen unter anderem als begleitende Unterstützung der im Zusammenhang mit dem Dissertationsvorhaben stehende wissenschaftliche Aktivitäten. Die Beurteilung der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer erfolgt aufgrund mehrerer praktischer, schriftlicher oder mündlicher, während und am Ende der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen.

## **§ 12 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren**

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist auf 15 beschränkt.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

## **§ 13 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

(4) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Master- oder Diplomstudium absolviert wurden, können im Doktoratsstudium nicht nochmals anerkannt werden.

## **§ 14 Akademischer Grad**

(1) Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums, die gemäß § 2 und § 3 für ein anderes Dissertationsgebiet als das Dissertationsgebiet Informatik zugelassen wurden, wird der akademische Grad Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften, abgekürzt Dr.rer.nat., verliehen.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums, die gemäß § 2 und § 3 für das Dissertationsgebiet Informatik zugelassen wurden, wird der akademische Grad Doktor/Doktorin der Technischen Wissenschaften, abgekürzt Dr.techn., verliehen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2012, Nr. 255, Stück 36, treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.03.2017, Nr. 89, Stück 21, treten

mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2018, Nr. 171, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft und gelten bereits für Zulassungen für das Wintersemester 2018/19. Für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der Änderung mit dem Studium begonnen und bereits eine Dissertationsvereinbarung abgeschlossen haben, gilt abweichend von § 5 Abs 1 auch nach Inkrafttreten der Änderung der in der Dissertationsvereinbarung vereinbarte ECTS-Umfang der zu erbringenden Leistungen.

## **§ 16 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2009/10 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt dieses Curriculums das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften mit Dissertationsgebieten laut § 2 Abs 2 begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. November 2017 abzuschließen. Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

(5) Studierende, die bereits vor dem in § 15 Abs 3 genannten Zeitpunkt das Doktoratsstudium mit dem Dissertationsgebiet Sportwissenschaft begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.

(6) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## **Nr. 172**

---

## **Curriculum für das Bachelorstudium Kunstgeschichte (Version 2018)**

### **Englische Übersetzung: Bachelor's programme in History of Art and Architecture**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Juni 2018 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Kunstgeschichte (Version 2018) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Die Studierenden des Bachelorstudiums Kunstgeschichte gewinnen Einblicke in die thematische, aber auch methodische Vielfalt kunsthistorischen Arbeitens und eignen sich grundlegende Fertigkeiten des wissenschaftlichen Beobachtens, Recherchierens und Argumentierens an. Sie sind in der Lage, die Ergebnisse eigener Recherchen in sachlich angemessener Weise mündlich und schriftlich zu präsentieren. Sie absolvieren Lehrveranstaltungen aus folgenden Bereichen:

- Mittlere Kunstgeschichte (Spätantike/Mittelalter)
- Neuere Kunstgeschichte (Frühe Neuzeit)
- Neueste Kunstgeschichte (Moderne)
- Zeitgenössische Kunst
- Zentraleuropäische Kunstgeschichte
- Byzantinische Kunstgeschichte
- Geschichte islamischer Kunst
- Kunstgeschichte Asiens.

(2) Durch die im Bachelorstudium Kunstgeschichte erworbenen Fachkenntnisse und intellektuellen Fertigkeiten qualifizieren sich die Studierenden für berufliche Tätigkeiten

- an Universitäten und Forschungseinrichtungen
- in Museen, Galerien und im Bereich der Kunstvermittlung
- im Bereich der Kunstkritik
- im Bereich der Denkmalpflege und des Kulturgüterschutzes
- im Kunsthandel
- im Verlagswesen
- im Kulturmanagement
- in Archiven
- im Bereich der Kulturpolitik.

### **§ 2 Dauer und Umfang**

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Kunstgeschichte beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn **120 ECTS-Punkte** gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen erworben und Erweiterungscurricula im Ausmaß von **60 ECTS-Punkten** erfolgreich absolviert wurden.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Bachelorstudium Kunstgeschichte erfolgt gemäß dem Universitätsgesetz 2002 in der geltenden Fassung.

Studierende, die ihre Reifeprüfung oder Berufsreifeprüfung an einer Höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein abgelegt haben, müssen zudem eine Zusatzprüfung aus Latein ablegen (§ 4 Abs 1 lit a UBVO 1998 i.d.g.F.).

### § 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Kunstgeschichte ist der akademische Grad „*Bachelor of Arts*“ – abgekürzt BA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

### § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Das Bachelorstudium Kunstgeschichte gliedert sich in folgende Module:

Pflichtmodulgruppe STEOP	15 ECTS
Pflichtmodul Einführung in die Kunstgeschichte: exemplarische Studien	5 ECTS
Pflichtmodul Einführung in die Ikonographie	5 ECTS
Pflichtmodul Einführung in die Architekturterminologie und Bauformenlehre	5 ECTS
Pflichtmodulgruppe Kunstgeschichte im Überblick	20 ECTS
Pflichtmodule Kunstgeschichte im Überblick I	5 ECTS
Pflichtmodul Kunstgeschichte im Überblick II	5 ECTS
Pflichtmodul Kunstgeschichte im Überblick III	5 ECTS
Pflichtmodul Kunstgeschichte im Überblick IV	5 ECTS
Pflichtmodulgruppe Fallstudien	20 ECTS
Pflichtmodul Fallstudie I	10 ECTS
Pflichtmodule Fallstudie II	5 ECTS
Pflichtmodule Fallstudie III	5 ECTS
Pflichtmodul Spezialthemen	30 ECTS
Pflichtmodulgruppe Vertiefung	10 ECTS
Pflichtmodul Kunstgeschichtliche Methoden/Kunsttheorie	5 ECTS
Pflichtmodul Praxisfelder der Kunstgeschichte	5 ECTS
Pflichtmodulgruppe Abschlussphase	25 ECTS
Pflichtmodul Kunst in Wien	5 ECTS
Pflichtmodul Seminar I	10 ECTS
Pflichtmodul Seminar II	10 ECTS

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind zwei Bachelorarbeiten zu verfassen. Es handelt sich um zwei schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Seminaren verfasst werden (siehe § 8).

### **Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP)**

(1) Die positive Absolvierung der StEOP ist Voraussetzung für das weitere Studium. Sie dient den Studierenden dazu, das Fach in Grundzügen kennen zu lernen und sowohl ihr Interesse am Fach als auch ihre Eignung für das Kunstgeschichte-Studium zu überprüfen.

<b>PM 1</b>	<b>Einführung in die Kunstgeschichte: exemplarische Studien (Pflichtmodul)</b>	<b>5 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden haben mindestens sechs der am Institut vertretenen Fachbereiche in Form von exemplarischen Studien kennen gelernt (siehe § 1 Abs 1). Sie haben sich in jedem dieser Bereiche Fachkenntnisse angeeignet, Einblicke in die Vielfalt kunsthistorischer Fragen und Methoden gewonnen und sich in der visuellen Erfassung und der Beschreibung von Kunstwerken geübt.	
<b>Modulstruktur</b>	<u>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> VO zur Einführung in die Kunstgeschichte: exemplarische Studien, 5 ECTS, 2 SSt	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der schriftlichen Modulprüfung (5 ECTS-Punkte)	

PM 2	<b>Einführung in die Ikonographie (Pflichtmodul)</b>	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen Fragen und Methoden ikonographischer Forschung. Sie haben sich sowohl die wichtigsten einschlägigen Fachtermini als auch ein Basiswissen ikonographischer Themen und Bildformeln angeeignet.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> VO zur Einführung in die Ikonographie, 5 ECTS, 2 SSt	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der schriftlichen Modulprüfung (5 ECTS-Punkte)	

PM 3	<b>Einführung in die Architekturterminologie und Bauformenlehre (Pflichtmodul)</b>	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die beim Beschreiben und Analysieren von Architektur gebräuchliche Terminologie und sind in der Lage, sie sachgemäß anzuwenden. Im Zusammenhang damit haben sie auch grundlegende architekturgeschichtliche Kenntnisse erworben.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> VO zur Einführung in die Architekturterminologie und Bauformenlehre, 5 ECTS, 2 SSt	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der schriftlichen Modulprüfung (5 ECTS-Punkte)	

### Pflichtmodulgruppe Kunstgeschichte im Überblick

(1) Die Pflichtmodule werden in zyklisch fortlaufender Form angeboten.

PM 4	<b>Kunstgeschichte im Überblick I (Pflichtmodul)</b>	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreiche Absolvierung der StEOP	
Modulziele	In den Bereichen der <b>Mittleren</b> und <b>Byzantinischen Kunstgeschichte</b> haben sich die Studierenden ein Überblickswissen angeeignet. Sie kennen exemplarische Problemstellungen und Fachdiskurse.	
Modulstruktur	VO zur Kunstgeschichte im Überblick I, 5 ECTS, 2 SSt (npi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (5 ECTS-Punkte)	

PM 5	<b>Kunstgeschichte im Überblick II (Pflichtmodul)</b>	<b>5 ECTS-Punkte</b>
Teilnahme- voraussetzung	Erfolgreiche Absolvierung der StEOP	
Modulziele	Im Bereich der <b>Neueren Kunstgeschichte</b> (Frühe Neuzeit) haben sich die Studierenden ein Überblickswissen angeeignet. Sie kennen exemplarische Problemstellungen und Fachdiskurse.	
Modulstruktur	VO zur Kunstgeschichte im Überblick II, 5 ECTS, 2 SSt (npi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (5 ECTS-Punkte)	

PM 6	<b>Kunstgeschichte im Überblick III (Pflichtmodul)</b>	<b>5 ECTS-Punkte</b>
Teilnahme- voraussetzung	Erfolgreiche Absolvierung der StEOP	
Modulziele	In den Bereichen <b>Geschichte islamischer Kunst</b> und <b>Kunstgeschichte Asiens</b> haben sich die Studierenden ein Überblickswissen angeeignet. Sie kennen exemplarische Problemstellungen und Fachdiskurse.	
Modulstruktur	VO zur Kunstgeschichte im Überblick III, 5 ECTS, 2 SSt (npi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (5 ECTS-Punkte)	

PM 7	<b>Kunstgeschichte im Überblick IV (Pflichtmodul)</b>	<b>5 ECTS-Punkte</b>
Teilnahme- voraussetzung	Erfolgreiche Absolvierung der StEOP	
Modulziele	In den Bereichen der <b>Neuesten Kunstgeschichte</b> (Moderne) und der <b>Zeitgenössischen Kunst</b> haben sich die Studierenden ein Überblickswissen angeeignet. Sie kennen exemplarische Problemstellungen und Fachdiskurse.	
Modulstruktur	VO zur Kunstgeschichte im Überblick IV, 5 ECTS, 2 SSt (npi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (5 ECTS-Punkte)	

Pflichtmodulgruppe Fallstudien

<b>PM 8</b>	<b>Fallstudie I (Pflichtmodul)</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Erfolgreiche Absolvierung der StEOP	
<b>Modulziele</b>	In der Auseinandersetzung mit einem speziellen kunsthistorischen Thema und der einschlägigen Fachliteratur haben die Studierenden den kunsthistorischen Forschungsprozess kennen gelernt. Sie setzen die in der StEOP und im Selbststudium erworbenen inhaltlichen, methodischen und terminologischen Fachkenntnisse aktiv ein und haben sich im Analysieren und Interpretieren von Kunstwerken ebenso geübt wie in der strukturierten, kritischen Lektüre von Texten. Sie beherrschen grundlegende Forschungstechniken, insbesondere diejenigen des Bibliographierens, der Literaturbeschaffung und der Zitation, und wenden sie beim Verfassen eigener Texte an.	
<b>Modulstruktur</b>	PS Fallstudie I, 10 ECTS, 2 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (10 ECTS-Punkte)	

<b>PM 9</b>	<b>Fallstudie II (Pflichtmodul)</b>	<b>5 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Erfolgreiche Absolvierung von PM 8	
<b>Modulziele</b>	Auf der Basis der in Fallstudie I erworbenen Kompetenzen haben sich die Studierenden in ein spezielles kunsthistorisches Thema eingearbeitet. Sie haben sich eigenständig einen Überblick über die relevante Fachliteratur verschafft, sie kritisch rezipiert und damit begonnen, sich in den kunsthistorischen Forschungsprozess mündlich und schriftlich einzubringen.	
<b>Modulstruktur</b>	PS Fallstudie II, 5 ECTS, 2 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS-Punkte)	

<b>PM 10</b>	<b>Fallstudie III (Pflichtmodul)</b>	<b>5 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Erfolgreiche Absolvierung von PM 8	
<b>Modulziele</b>	Durch intensive Auseinandersetzung mit einem weiteren kunsthistorischen Thema haben die Studierenden die in den Fallstudien I und II erworbenen Fachkenntnisse, Arbeitstechniken und intellektuellen Fertigkeiten gefestigt.	
<b>Modulstruktur</b>	PS Fallstudie III, 5 ECTS, 2 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS-Punkte)	

## Pflichtmodul „Spezialthemen“

Dieses Modul ermöglicht den Studierenden das Setzen eines ersten persönlichen Schwerpunktes.

<b>PM 11</b>	<b>Spezialthemen (Pflichtmodul)</b>	<b>30 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Erfolgreiche Absolvierung der StEOP	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden haben ihre kunsthistorischen Fachkenntnisse auf inhaltlicher und methodologischer Ebene erweitert.	
<b>Modulstruktur</b>	Vorlesungen zu Spezialthemen, nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten auch Übungen im Gesamtausmaß von 30 ECTS, 6 x 2 SSt (npi/pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) bzw. prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 30 ECTS-Punkte)	

## Pflichtmodulgruppe „Vertiefung“

In dieser Modulgruppe kann PM 13 durch Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studienvertreter iSd § 31 Abs 3 und 4 HSG 2014 ersetzt werden.

<b>PM 12</b>	<b>Kunstgeschichtliche Methoden/Kunsttheorie (Pflichtmodul)</b>	<b>5 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Erfolgreiche Absolvierung der StEOP	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden haben ihre Fachkenntnisse in den Bereichen der kunsthistorischen Methoden oder der Kunsttheorie vertieft.	
<b>Modulstruktur</b>	VO zu kunstgeschichtlichen Methoden/zur Kunsttheorie oder nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten auch UE zu kunstgeschichtlichen Methoden/zur Kunsttheorie, 5 ECTS, 2 SSt /(npi/pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) bzw. prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS-Punkte)	

<b>PM 13</b>	<b>Praxisfelder der Kunstgeschichte (Pflichtmodul)</b>	<b>5 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Erfolgreiche Absolvierung der StEOP	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden haben Einblicke in aktuelle Praxisfelder des Fachs gewonnen (siehe § 1 Abs 2).	
<b>Modulstruktur</b>	VO zu Praxisfeldern der Kunstgeschichte, 2 SSt (npi) oder fachspezifisches Praktikum oder Tätigkeit in der StV, 5 ECTS	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi), des Praktikums oder der Tätigkeit in der StV (5 ECTS-Punkte)	

Pflichtmodulgruppe „Abschlussphase“

<b>PM 14</b>	<b>Kunst in Wien (Pflichtmodul)</b>	<b>5 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Erfolgreiche Absolvierung der Modulgruppe „Fallstudien“ und von drei Modulen der Modulgruppe „Kunstgeschichte im Überblick“	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden haben die Kunst und Architektur der Stadt, die Bestände der Wiener Museen und die örtliche Kunstszene besser kennen gelernt. Sie haben sich darin geübt, Kunstwerke in ihrer Materialität und ihrem konkreten räumlichen und institutionellen Kontext zu erfassen und dabei eigene Beobachtungen, Fragen und Interpretationsvorschläge in eine gemeinsam geführte Diskussion einzubringen.	
<b>Modulstruktur</b>	EX Kunst in Wien, 5 ECTS, 2 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS-Punkte)	

<b>PM 15</b>	<b>Seminar I (Pflichtmodul)</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Erfolgreiche Absolvierung der Modulgruppe „Fallstudien“ und von drei Modulen der Modulgruppe „Kunstgeschichte im Überblick“	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden haben sich in ein spezielles kunsthistorisches Thema eingearbeitet und die relevante Fachliteratur auf eigenständige und kritische Weise rezipiert. Über das in den Fallstudien I-III erreichte Niveau hinausgehend sind sie imstande, kunsthistorische Phänomene zu beobachten und präzise zu beschreiben, Forschungsfragen zu stellen, Hypothesen zu bilden und letztere argumentativ einzuholen. Sie sind auch in der Lage, die Ergebnisse ihrer Recherchen, Beobachtungen und Reflexionen in mündlicher und schriftlicher Form überzeugend darzustellen.	
<b>Modulstruktur</b>	SE Seminar I, 10 ECTS, 2 SSt (pi)  Im Rahmen des Seminars wird eine Bachelorarbeit verfasst.	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (10 ECTS-Punkte)	

<b>PM 16</b>	<b>Seminar II (Pflichtmodul)</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Erfolgreiche Absolvierung der Modulgruppe „Fallstudien“ und von drei Modulen der Modulgruppe „Kunstgeschichte im Überblick“	
<b>Modulziele</b>	Die in PM 15 erworbenen Kompetenzen wurden gefestigt.	
<b>Modulstruktur</b>	SE Seminar II, 10 ECTS, 2 SSt (pi)  Im Rahmen des Seminars wird eine Bachelorarbeit verfasst.	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (10 ECTS-Punkte)	

## § 6 Bachelorarbeiten

Die Bachelorarbeiten sind im Rahmen der Lehrveranstaltung Seminar I und Seminar II in der Pflichtmodulgruppe „Abschlussphase“ zu verfassen.

## § 7 Mobilität im Bachelorstudium

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ. Empfohlen wird die Absolvierung von Lehrveranstaltungen in den Bereichen des Moduls 11 und der alternativen Erweiterungen (15 ECTS).

## § 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO):

Sie dienen der Präsentation und Reflexion von Themen, Fragen, Methoden und Ergebnissen kunsthistorischer Forschung. Neben dem etablierten Wissensstand kommen auch aktuell ablaufende Forschungsprozesse zur Darstellung. Vorlesungen enthalten Hinweise auf relevante Fachliteratur und können durch Pflichtlektüre ergänzt werden. Die Prüfung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Proseminare (PS):

Sie leiten die Studierenden dazu an, sich Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens anzueignen. Die Studierenden präsentieren eigene mündliche und schriftliche Beiträge. Festlegungen über die Länge der letzteren finden sich auf der Homepage des Instituts.

Seminare (SE):

Sie dienen – im Vorfeld der Verfassung akademischer Abschlussarbeiten – der vertieften Auseinandersetzung mit kunsthistorischen Fragestellungen und Arbeitsmethoden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer arbeiten sich in ein bestimmtes Thema ein, präsentieren eigene mündliche Beiträge und verfassen schriftliche Arbeiten wissenschaftlichen Charakters. Festlegungen über die Länge der letzteren finden sich auf der Homepage des Instituts.

Übungen (UE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen zu speziellen Bereichen, welche die aktive Mitarbeit der Studierenden in Form von mündlichen, schriftlichen oder praxisbezogenen Beiträgen voraussetzen.

Exkursionen (EX):

Sie ermöglichen eine Auseinandersetzung mit Kunstwerken in ihrer Materialität und in ihrem konkreten räumlichen und kulturellen Kontext. Sie schulen die Fähigkeit der Studierenden, eigene Beobachtungen, Fragen und Interpretationsvorschläge in eine gemeinsam geführte, wissenschaftlich fundierte Diskussion einzubringen.

## **§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren**

(1) (1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Proseminare 30

Seminare 20

Übungen 30

In Abhängigkeit von den Zulassungsbestimmungen einzelner Museen, Sammlungen oder Archive kann es notwendig sein, diese Zahl zu reduzieren.

Exkursionen 30

In Abhängigkeit von den Zulassungsbestimmungen einzelner Museen, Sammlungen oder Archive kann es notwendig sein, diese Zahl zu reduzieren.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

## **§ 10 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(5) Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

## § 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2018/19 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Bachelorcurriculum Kunstgeschichte (MBL. vom 11.05.2011, 18. Stück, Nr. 99, i.d.g.F) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2021 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

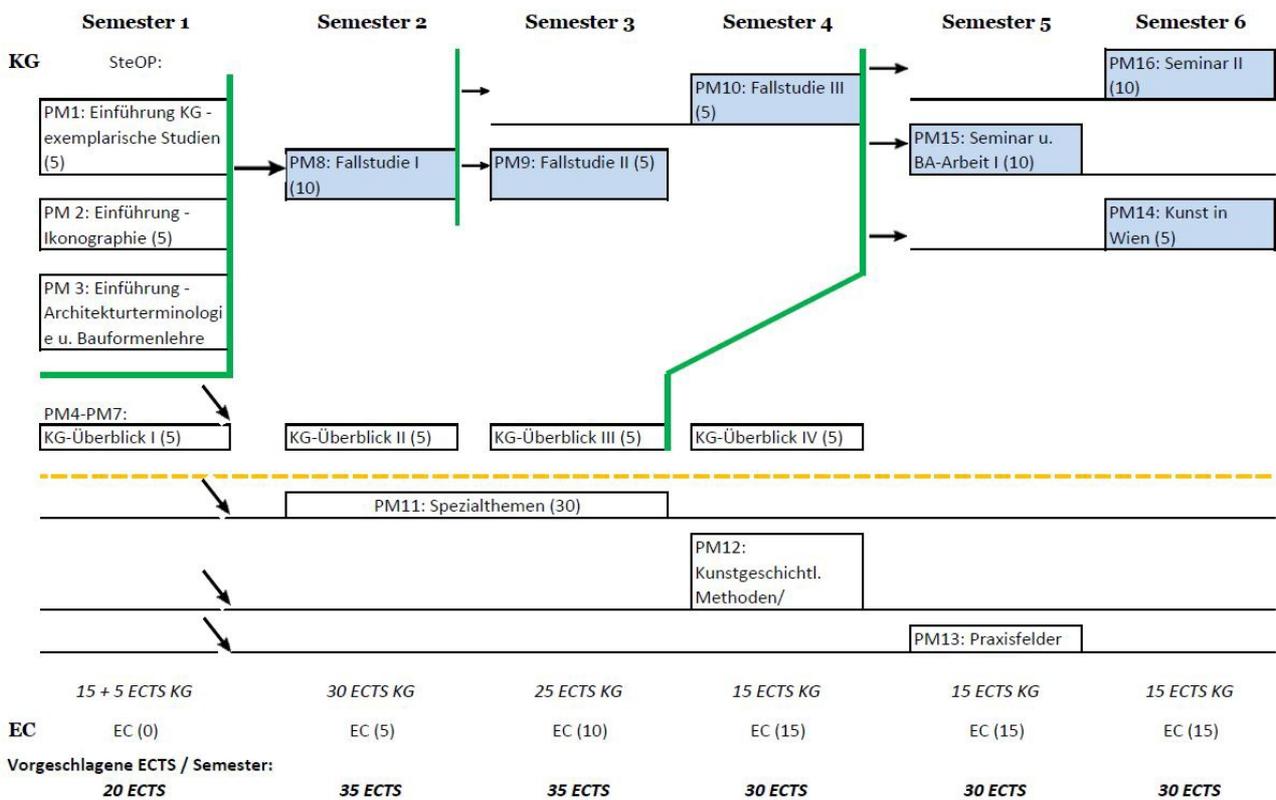
### Anhang:

(1) Empfohlener Pfad durch das Studium:

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1.	PM1 (StEOP)	Einführung in die Kunstgeschichte: exemplarische Studien	5	20
	PM2 (StEOP)	Einführung in die Ikonographie	5	
	PM3 (StEOP)	Einführung in die Architekturterminologie und Bauformenlehre	5	
	PM4	Kunstgeschichte im Überblick I	5	
				<b>20</b>
2.	PM5	Kunstgeschichte im Überblick II	5	30
	PM8	Fallstudie I	10	
	PM11	Spezialthemen 3 LV	15	
	EC	<i>LVen aus den Erweiterungscurricula</i>	5	<b>35</b>
3.	PM6	Kunstgeschichte im Überblick III	5	25
	PM9	Fallstudie II	5	

	PM11	Spezialthemen: 3 LV	15	
	EC	<i>LVen aus den Erweiterungscurricula</i>	10	35
4.	PM7	Kunstgeschichte im Überblick IV	5	15
	PM10	Fallstudie III	5	
	PM12	Kunstgeschichtl. Methoden/Kunsttheorie	5	
	EC	<i>LVen aus den Erweiterungscurricula</i>	15	30
5.	PM13	Praxisfelder der Kunstgeschichtliche	5	15
	PM15	Seminar I	10	
	EC	<i>LVen aus den Erweiterungscurricula</i>	15	30
6.	PM14	Kunst in Wien	5	15
	PM16	Seminar II	10	
	EC	<i>LVen aus den Erweiterungscurricula</i>	15	30

Grafische Darstellung des empfohlenen Pfades durch das Studium:



(2) Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
<i>Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase</i>	<i>Group of compulsory modules: Introductory and Orientation Period</i>
<i>Pflichtmodul Einführung in die Kunstgeschichte: exemplarische Studien</i>	<i>Compulsory module: Introduction to Art History: Selected Studies</i>
<i>Pflichtmodul Einführung in die Ikonographie</i>	<i>Compulsory module: Introduction to Iconography</i>
<i>Pflichtmodul Einführung in die Architekturterminologie und Bauformenlehre</i>	<i>Compulsory module: Introduction to Architectural Terminology and Morphology</i>
<i>Pflichtmodule Kunstgeschichte im Überblick I-IV</i>	<i>Compulsory modules: Art History Survey I-IV</i>
<i>Pflichtmodule Fallstudie I-III</i>	<i>Compulsory modules: Case Study I-III</i>
<i>Pflichtmodul Spezialthemen</i>	<i>Compulsory module: Special Topics</i>
<i>Pflichtmodulgruppe „Vertiefung“</i>	<i>Group of compulsory modules: Emphasis</i>
<i>Pflichtmodul Kunstgeschichtliche Methoden/Kunsttheorie</i>	<i>Compulsory module: Methods in History of Art and Architecture / Art Theory</i>
<i>Pflichtmodul Praxisfelder der Kunstgeschichte</i>	<i>Compulsory module: Practical Applications of History of Art and Architecture</i>
<i>Pflichtmodulgruppe „Abschlussphase“</i>	<i>Group of compulsory modules: Final Phase</i>
<i>Pflichtmodul Kunst in Wien</i>	<i>Compulsory module: Art in Vienna</i>
<i>Pflichtmodul Seminar I</i>	<i>Compulsory module: Seminar I</i>
<i>Pflichtmodul Seminar II</i>	<i>Compulsory module: Seminar II</i>

## Nr. 173

### 2. Änderung und Wiederverlautbarung des Curriculums für das Masterstudium Kunstgeschichte

#### Englische Übersetzung: Master's programme in History of Art and Architecture

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Juni 2018 beschlossene 2. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Kunstgeschichte, veröffentlicht am 17.03.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 15. Stück, Nr. 103, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 29.01.2016, 12. Stück, Nr. 51, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Kunstgeschichte an der Universität Wien sind mit dem Gegenstandsbereich und den Methoden der Disziplin vertraut und über das im Bachelorstudium erreichte Niveau hinausgehend befähigt, im Fach Kunstgeschichte selbstständig zu forschen. Sie sind in der Lage,

kunsthistorische Themen sinnvoll einzugrenzen, Forschungsfragen zu formulieren, Hypothesen zu entwickeln, Argumentationsziele festzulegen und in kritischer Auseinandersetzung mit der jeweils relevanten Fachliteratur zu erreichen. Durch das Verfassen einer Masterarbeit stellen sie ihre Fähigkeit unter Beweis, kunsthistorische Studien von mittlerem Umfang zu konzipieren, durchzuführen und in Form eines gut aufgebauten, wohlformulierten, fachlichen Standards entsprechenden Textes erfolgreich abzuschließen. Ebenso sind sie in der Lage, ihre Forschungsergebnisse in Form von wissenschaftlichen Vorträgen zu präsentieren und in Diskussionen zu vertreten.

(2) Zu den Besonderheiten des Masterstudiums Kunstgeschichte an der Universität Wien gehören:

- die Auseinandersetzung mit Werken der bildenden Kunst und Architektur in ihrem räumlichen und historischen Kontext
- die große geographisch-kulturräumliche Breite des Studienangebots, von Europa über den Mittelmeerraum und Vorderasien bis Ostasien
- die Möglichkeit eigener Schwerpunktsetzung im Ausmaß von bis zu 100 ECTS-Punkten bei Regionen, Perioden oder Themen eigener Wahl
- die Möglichkeit einer transdisziplinären Erweiterung kunsthistorischer Fachkenntnisse über ein Modul von 15 ECTS-Punkten im Bereich der Denkmalpflege und des Kulturgüterschutzes
- ein starker Fokus auf prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (mindestens 80 von 120 ECTS). Er hilft den Studierenden, sich Techniken des Forschens und der Vermittlung von Forschungsergebnissen anzueignen und bereitet sie auf die Masterarbeit wie auch auf forschungsbasierte berufliche Tätigkeiten vor.

(3) Die Studierenden absolvieren Lehrveranstaltungen aus folgenden Bereichen:

- Mittlere Kunstgeschichte (Spätantike/Mittelalter)
- Neuere Kunstgeschichte (Frühe Neuzeit)
- Neueste Kunstgeschichte (Moderne)
- Zeitgenössische Kunst
- Zentraleuropäische Kunstgeschichte
- Byzantinische Kunstgeschichte
- Geschichte islamischer Kunst
- Kunstgeschichte Asiens.

(4) Je nach Lehrangebot können Studierende einen Schwerpunkt in den Bereichen ‚Geschichte islamischer Kunst‘ oder ‚Kunstgeschichte Asiens‘ setzen und sich diesen als Zusatz im Abschlusszeugnis ausweisen lassen. Bedingung dafür ist die Absolvierung von Modulen, die für den jeweiligen Bereich fachlich relevant sind, im Ausmaß von mindestens 60 ECTS, inklusive der Erstellung der Masterarbeit in diesem Bereich. Ein Seminar aus den Modulen 1 bis 3, das Modul 6, die Module 10–11 sowie nach Möglichkeit eine Exkursion sind jedenfalls in dem jeweiligen Bereich zu absolvieren, damit die Schwerpunktsetzung akzeptiert werden kann.

(5) Durch die im Studium erworbenen Fachkenntnisse und intellektuellen Fertigkeiten qualifizieren sich die Studierenden für wissenschaftliche – oder durch wissenschaftliche Erfahrung informierte – Tätigkeiten

- an Universitäten und Forschungseinrichtungen
- in Museen, Galerien und im Bereich der Kunstvermittlung
- im Bereich der Kunstkritik
- im Bereich der Denkmalpflege und des Kulturgüterschutzes

- im Kunsthandel
- im Verlagswesen
- im Kulturmanagement
- in Archiven
- im Bereich der Kulturpolitik.

## § 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Kunstgeschichte beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 95 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 20 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in der Masterarbeit sowie 5 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in der Masterprüfung absolviert wurden.

## § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Kunstgeschichte setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Kunstgeschichte an der Universität Wien. Dieses Studium berechtigt ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung zum Masterstudium Kunstgeschichte.

(3) Absolventinnen und Absolventen von anderen Studien der Universität Wien oder von Studien anderer anerkannter inländischer und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen müssen bereits absolvierte fachlich relevante Studien aus den Bereichen Geisteswissenschaften/Philosophie nachweisen und folgende qualitative Zulassungsbedingungen erfüllen:

- a) Terminologische und methodische Kenntnisse im Fach Kunstgeschichte im Ausmaß von 15 ECTS
- b) Überblickskenntnisse im Fach Kunstgeschichte im Ausmaß von 15 ECTS

c) Vorlage eines Motivationsschreibens in deutscher oder englischer Sprache. Dieses ist unter Berücksichtigung eines vom zuständigen studienrechtlichen Organ erstellten Fragenkatalogs von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eigenständig zu verfassen. Es soll dem Nachweis der Fähigkeit dienen, eigene Forschungsinteressen zu formulieren und den eigenen Erfahrungshintergrund zu den zentralen Fragen des Masterstudiums Kunstgeschichte in argumentativ und sprachlich nachvollziehbarer Weise in Beziehung zu setzen.

(4) Mit der Absolvierung der Erweiterungscurricula „Kunstgeschichte – Grundlagen“ und „Kunstgeschichte – Vertiefung“ gilt der Nachweis über die Kenntnisse gemäß lit a) und lit b) als erbracht.

(5) Sofern die vorgelegten schriftlichen Unterlagen zu einer positiven oder negativen Entscheidung über die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen nicht ausreichen, kann das studienrechtlich zuständige Organ zusätzlich ein fachliches Interview mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin führen. Die Verwendung von Videokonferenzsystemen und ähnlichen Kommunikationsmedien ist zulässig, wenn die Identität des

Antragstellers oder der Antragstellerin feststellbar ist. Der Verlauf und die Ergebnisse des Interviews sind zusammenfassend zu protokollieren.

(6) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

#### § 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Kunstgeschichte ist der akademische Grad „Master of Arts“ – abgekürzt „MA“ – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

#### § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

##### (1) Überblick

Pflichtmodul Spezialisierung I	10 ECTS
Pflichtmodul Spezialisierung II	10 ECTS
Pflichtmodul Spezialisierung III	10 ECTS
Pflichtmodul Exkursion ‚Österreich in seinem historischen Umfeld	5 ECTS
Pflichtmodul Exkursion ‚Ausland‘	10 ECTS
Pflichtmodul Vorbereitung auf die Masterarbeit	5 ECTS
Pflichtmodul Praxisfelder der Kunstgeschichte	5 ECTS
Pflichtmodul Methoden/Theorie	5 ECTS
Pflichtmodul Vertiefung Kunstgeschichte	15 ECTS
Pflichtmodul Individuelle Akzentsetzung	15 ECTS
Pflichtmodul Seminar zur Abschlussarbeit	5 ECTS

##### (2) Modulbeschreibungen

<b>1</b>	<b>Spezialisierung I (Pflichtmodul)</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden haben sich in ein spezielles kunsthistorisches Thema eingearbeitet, die relevante Fachliteratur erschlossen und sie auf kritische Weise rezipiert. Sie sind über das im BA-Studium erreichte Niveau hinausgehend dazu befähigt, kunsthistorische Themen sinnvoll einzugrenzen, Forschungsfragen zu erkennen, Hypothesen zu entwickeln, Argumentationsziele festzulegen und in Auseinandersetzung mit der Fachliteratur einzuholen. Ebenso sind sie in der Lage, die Ergebnisse ihrer Recherchen, Beobachtungen und Reflexionen in Wort und Schrift überzeugend darzustellen.	

<b>Modulstruktur</b>	SE zur Spezialisierung I, 10 ECTS, 2 SSt (pi)
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (10 ECTS-Punkte)

<b>2</b>	<b>Spezialisierung II (Pflichtmodul)</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden haben sich in ein spezielles kunsthistorisches Thema eingearbeitet, die relevante Fachliteratur erschlossen und sie auf kritische Weise rezipiert. Sie sind über das im BA-Studium erreichte Niveau hinausgehend dazu befähigt, kunsthistorische Themen sinnvoll einzugrenzen, Forschungsfragen zu erkennen, Hypothesen zu entwickeln, Argumentationsziele festzulegen und in Auseinandersetzung mit der Fachliteratur einzuholen. Ebenso sind sie in der Lage, die Ergebnisse ihrer Recherchen, Beobachtungen und Reflexionen in Wort und Schrift überzeugend darzustellen.	
<b>Modulstruktur</b>	SE zur Spezialisierung II, 10 ECTS, 2 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (10 ECTS-Punkte)	

<b>3</b>	<b>Spezialisierung III (Pflichtmodul)</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden haben sich in ein spezielles kunsthistorisches Thema eingearbeitet, die relevante Fachliteratur erschlossen und sie auf kritische Weise rezipiert. Sie sind über das im BA-Studium erreichte Niveau hinausgehend dazu befähigt, kunsthistorische Themen sinnvoll einzugrenzen, Forschungsfragen zu erkennen, Hypothesen zu entwickeln, Argumentationsziele festzulegen und in Auseinandersetzung mit der Fachliteratur einzuholen. Ebenso sind sie in der Lage, die Ergebnisse ihrer Recherchen, Beobachtungen und Reflexionen in Wort und Schrift überzeugend darzustellen.	
<b>Modulstruktur</b>	SE zur Spezialisierung III, 10 ECTS, 2 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (10 ECTS-Punkte)	

<b>4</b>	<b>Exkursion ‚Österreich in seinem historischen Umfeld‘ (Pflichtmodul)</b>	<b>5 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden haben ihre Kenntnisse von Kunst in Österreich und seinem historischen Umfeld (und somit im Bereich der ‚zentraleuropäischen Kunstgeschichte‘) erweitert und vertieft. Sie haben gelernt, Kunstwerke in ihrer Materialität und in ihrem konkreten räumlichen und kulturellen Kontext zu erfassen und sie auf wissenschaftlich fundierte Weise zu diskutieren.	
<b>Modulstruktur</b>	EX, 5 ECTS, 2 SSt (pi)	

<b>Leistungs- nachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS-Punkte)
--------------------------------	--

<b>5</b>	<b>Exkursion ‚Ausland‘ (Pflichtmodul)</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahme- voraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden haben ihre Kenntnisse von Kunst jenseits von Österreich und seinem historischen Umfeld erweitert und vertieft. Dabei haben sie auch die Fähigkeit weiterentwickelt, Kunstwerke in ihrer Materialität und in ihrem konkreten räumlichen und kulturellen Kontext zu erfassen und sie auf wissenschaftlich fundierte Weise zu diskutieren. Sie haben darüber hinaus Einsicht in die Vielfalt regional unterschiedlicher Forschungstraditionen und Wissenschaftssprachen gewonnen.	
<b>Modulstruktur</b>	EX, 10 ECTS, 4 SSt (pi)	
<b>Leistungs- nachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (10 ECTS-Punkte)	

<b>6</b>	<b>Vorbereitung auf die Masterarbeit (Pflichtmodul)</b>	<b>5 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Erfolgreicher Abschluss von Modul 1	
<b>Empfohlene Teilnahmevoraussetzung</b>	Thema und Betreuung sollten bereits genehmigt sein.	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden haben sich auf inhaltliche und methodische Anforderungen der Masterarbeit vorbereitet.	
<b>Modulstruktur</b>	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots eine VO/ein Seminar zur Abschlussarbeit/eine UE im Ausmaß von 5 ECTS-Punkten. Die Wahl der Lehrveranstaltung soll in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit erfolgen.	
<b>Leistungs- nachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) bzw. prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS-Punkte)	

<b>7</b>	<b>Praxisfelder der Kunstgeschichte (Pflichtmodul)</b>	<b>5 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahme- voraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden sind mit aktuellen Praxisfeldern der Kunstgeschichte (siehe § 1 Abs 5) vertraut und darauf vorbereitet, sich in einem dieser Bereiche zu betätigen.	
<b>Modulstruktur</b>	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots eine VO/eine UE oder ein fachspezifisches PR im Ausmaß von 5 ECTS-Punkten. Die für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Lehrveranstaltungen aus diesem Modul können durch Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studienvertreter iSd § 31 Abs 3 und 4 HSG 2014 ersetzt werden.	

Leistungs- nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) bzw. prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS-Punkte)
------------------------	---

8	Methoden/Theorie (Pflichtmodul)	5 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden haben ihre Fähigkeit weiterentwickelt, theoretisch anspruchsvolle Texte zu lesen, zu kommentieren und kritisch zu diskutieren. Sie haben sich im reflektierten Umgang mit verschiedenen Methoden der Kunstgeschichte und mit kunstgeschichtlich relevanten Theoriemodellen anderer Disziplinen geübt.	
Modulstruktur	VO oder UE im Ausmaß von 5 ECTS-Punkten.	
Leistungs- nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) bzw. prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS-Punkte)	

9	Vertiefung Kunstgeschichte (Pflichtmodul)	15 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	keine	
Modulziele	Durch die Absolvierung von drei kunsthistorischen Lehrveranstaltungen haben die Studierenden die im bisherigen Studium gewonnenen Fachkenntnisse vertieft.	
Modulstruktur	In diesem Modul sind drei LV im Ausmaß von insgesamt 15 ECTS-Punkten und je 2 SSt (pi/npi) zu absolvieren, darunter mindestens eine Übung.	
Leistungs- nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) bzw. prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 15 ECTS-Punkte)	

10	Individuelle Akzentsetzung (Pflichtmodul)	15 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden haben ihre Fachkenntnisse <i>entweder</i> durch Absolvierung von drei weiteren kunsthistorischen Lehrveranstaltungen zusätzlich vertieft <i>oder</i> durch die Wahl von Lehrveranstaltungen aus einer anderen akademischen Disziplin im Umfang von 15 ECTS-Punkten transdisziplinär erweitert. Im zweiten Fall wurde darauf geachtet, dass die jeweils getroffene Wahl im Hinblick auf die individuellen Studienziele sinnvoll ist und gegenüber dem für die Akzeptanz von Lehrveranstaltungen zuständigen Organ begründet werden kann. Die Erweiterung kann beispielsweise dem Erwerb von Quellsprachen dienen.	

<b>Modulstruktur</b>	In diesem Modul sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren. Es kann sich dabei <i>entweder</i> um drei kunsthistorische LV (Vorlesungen oder Übungen) im Umfang von je 2 SSt (npi/pi) handeln <i>oder</i> um Lehrveranstaltungen derselben ECTS-Zahl aus einer anderen Disziplin. Letzteres nach Vorabgenehmigung durch das zuständige studienrechtliche Organ. Lehrveranstaltungen aus diesem Modul können durch Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studienvertreter iSd § 31 Abs 3 und 4 HSG 2014 ersetzt werden.
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) bzw. prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 15 ECTS-Punkte)

<b>11</b>	<b>Seminar zur Abschlussarbeit (Pflichtmodul)</b>	<b>5 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Erfolgreiche Absolvierung von Modul 1, Die Teilnahme am Seminar setzt überdies die Genehmigung des Themas und der Betreuung gemäß Satzung voraus.	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden haben sowohl das Gesamtkonzept wie auch Zwischenergebnisse ihrer jeweiligen Masterarbeit präsentiert und im Dialog mit Kolleginnen und Kollegen sowie mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit weiterentwickelt. Auf diese Weise haben sie auch den thematischen Zuschnitt und die Argumentationsstruktur ihrer Arbeit geklärt.	
<b>Modulstruktur</b>	SE zur Abschlussarbeit, 5 ECTS, 2 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS-Punkte)	

## § 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich, methodisch und sprachlich angemessen zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass die Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden kann.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu wählen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20 ECTS-Punkten.

## § 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung über ein Thema aus einem der in § 1 Abs 3 genannten Bereiche des Fachs oder über Fragen der Methoden/Theorie. Fällt das Thema der Masterarbeit in einen der in § 1 Abs 3 genannten

Bereiche des Fachs, ist darauf zu achten, dass das Thema des zweiten Prüfungsteils entweder aus einem anderen dieser Bereiche gewählt wird oder Fragen der Methoden/Theorie betrifft. Behandelt die Masterarbeit hingegen vorrangig Fragen der Methoden/Theorie, muss das Thema des zweiten Prüfungsteils einem der in § 1 Abs 3 genannten Bereiche entnommen werden. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten.

## **§ 8 Mobilität im Masterstudium**

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

## **§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO):

Sie dienen der Präsentation und Reflexion von Themen, Fragen, Methoden und Ergebnissen kunsthistorischer Forschung. Neben dem etablierten Wissensstand kommen auch aktuell ablaufende Forschungsprozesse zur Darstellung. Vorlesungen enthalten Hinweise auf relevante Fachliteratur und können durch Pflichtlektüre ergänzt werden. Die Prüfung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Seminare (SE):

Sie dienen – im Vorfeld der Verfassung akademischer Abschlussarbeiten – der vertieften Auseinandersetzung mit kunsthistorischen Fragestellungen und Arbeitsmethoden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer arbeiten sich in ein bestimmtes Thema ein, präsentieren eigene mündliche Beiträge und verfassen schriftliche Arbeiten wissenschaftlichen Charakters. Festlegungen über die Länge der letzteren finden sich auf der Homepage des Instituts. Seminare zu Abschlussarbeiten bieten Studierenden die Gelegenheit, Exposés oder Zwischenergebnisse ihrer jeweiligen Masterarbeit oder Dissertation zu präsentieren und im Dialog mit KollegInnen sowie mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit weiter zu entwickeln.

Übungen (UE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen zu speziellen Bereichen, welche die aktive Mitarbeit der Studierenden in Form von mündlichen, schriftlichen oder praxisbezogenen Beiträgen voraussetzen.

Exkursionen (EX):

Sie ermöglichen eine Auseinandersetzung mit Kunstwerken in ihrer Materialität und in ihrem konkreten räumlichen und kulturellen Kontext. Sie schulen die Fähigkeit der Studierenden, eigene Beobachtungen, Fragen und Interpretationsvorschläge in eine gemeinsam geführte, wissenschaftlich fundierte Diskussion einzubringen.

## **§ 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren**

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Seminare: 20

Übungen: 30

In Abhängigkeit von den Zulassungsbestimmungen einzelner Museen, Sammlungen oder Archive kann es notwendig sein, diese Zahl zu reduzieren.

Exkursionen: 30

In Abhängigkeit von den Zulassungsbestimmungen einzelner Museen, Sammlungen oder Archive kann es notwendig sein, diese Zahl zu reduzieren.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

## **§ 11 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(5) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 51, 12.Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2018, Nr. 173, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

## § 13 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2008 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

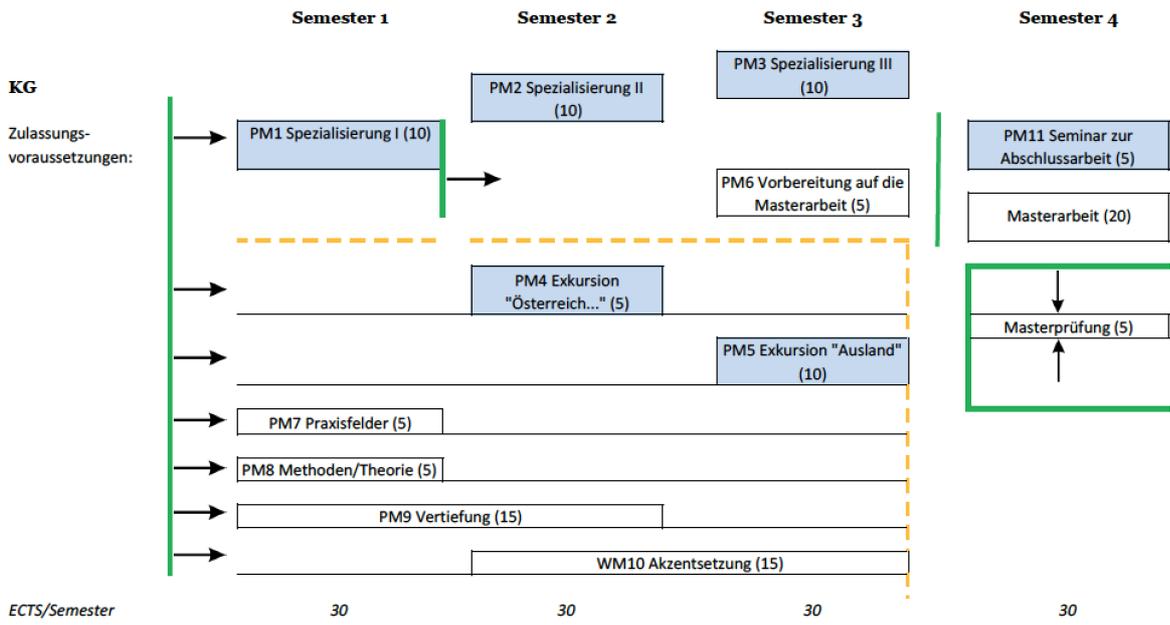
Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

### Anhang

(1) Empfohlener Pfad durch das Studium:

Semester	Modul	Lehrveranstaltungen	ECTS	Summe ECTS
1	PM1 Spezialisierung I		10	30
	P M 7 Praxisfelder der Kunstgeschichte		5	
	PM8 Methoden/Theorie		5	
	2 LV aus PM 9 Vertiefung		10	
2	PM 3 Spezialisierung II		10	30
	PM4 Exkursion ‚Österreich in seinem historischen Umfeld‘		5	
	1 LV aus PM 9 Vertiefung		5	
	2 LV aus WM 1 Individ. Akzentsetzung		10	
3	PM3 Spezialisierung III		10	30
	P M 6 Vorbereitung auf die Masterarbeit		5	
	PM5 Exkursion ‚Ausland‘		10	
	1 LV aus WM9 Individ. Akzentsetzung		5	
4	Masterarbeit		20	30
	P M 1 1 Seminar zur Abschlussarbeit		5	
	Masterprüfung		5	

Grafische Darstellung des Pfades durch das Studium:



(3) Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
<i>Pflichtmodul Spezialisierung I-III</i>	<i>Compulsory module: Specialisation I-III</i>
<i>Pflichtmodul Exkursion ‚Österreich in seinem historischen Umfeld‘</i>	<i>Compulsory module: Field Trip: Austria in its Historical Context</i>
<i>Pflichtmodul Exkursion ‚Ausland‘</i>	<i>Compulsory module: Field Trip: Beyond Austria</i>
<i>Pflichtmodul Vorbereitung auf die Masterarbeit</i>	<i>Compulsory module: Preparation for the Master’s Thesis</i>
<i>Pflichtmodul Praxisfelder der Kunstgeschichte</i>	<i>Compulsory module: Practical Applications of History of Art and Architecture</i>
<i>Pflichtmodul Methoden/Theorie</i>	<i>Compulsory module: Methods/ Theory</i>
<i>Pflichtmodul Vertiefung Kunstgeschichte</i>	<i>Compulsory module: Emphasis: History of Art and Architecture</i>
<i>Pflichtmodul Individuelle Akzentsetzung</i>	<i>Compulsory module: Individual Focus</i>
<i>Pflichtmodul Masterarbeit</i>	<i>Compulsory module: Master’s Thesis</i>
<i>Pflichtmodul Kolloquium für Master- und Doktoratsstudierende</i>	<i>Compulsory module: Colloquium for Master’s Students and Doctoral Candidates</i>
<i>Pflichtmodul Masterprüfung</i>	<i>Compulsory module: Master’s Examination</i>

## Nr. 174

### Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte – Grundlagen

#### Englische Übersetzung: Extension curriculum: History of Art and Architecture – Basics

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Juni 2018 beschlossene Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte – Grundlagen in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Kunstgeschichte – Grundlagen an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht das Bachelorstudium Kunstgeschichte betreiben, grundlegende Kenntnisse im Fach Kunstgeschichte zu vermitteln. Absolventinnen und Absolventen des Curriculums verfügen über Grundkenntnisse in Ikonographie, Architekturterminologie und Bauformenlehre sowie in mindestens einem der folgenden Bereiche des Fachs:

- Mittlere Kunstgeschichte (Spätantike/Mittelalter)
- Neuere Kunstgeschichte (Frühe Neuzeit)

- Neueste Kunstgeschichte (Moderne)
- Zeitgenössische Kunst
- Byzantinische Kunstgeschichte
- Geschichte islamischer Kunst
- Kunstgeschichte Asiens.

## § 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte – Grundlagen beträgt 15 ECTS-Punkte.

## § 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte – Grundlagen kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Bachelorstudium Kunstgeschichte betreiben, gewählt werden.

## § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

PM 1	Kunstgeschichte – Grundlagen (Pflichtmodul)	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen Fragen und Methoden ikonographischer Forschung. Sie haben sich sowohl die wichtigsten einschlägigen Fachtermini wie auch ein Basiswissen ikonographischer Themen und Bildformeln angeeignet. Sie kennen die beim Beschreiben und Analysieren von Architektur gebräuchliche Terminologie und sind in der Lage, sie sachgemäß anzuwenden. Im Zusammenhang damit haben sie grundlegende architekturgeschichtliche Kenntnisse erworben. In mindestens einem der in § 1 genannten Bereiche des Fachs haben sie sich ein Überblickswissen angeeignet und kennen exemplarische Problemstellungen und Fachdiskurse.	
Modulstruktur	VO Einführung in die Ikonographie, 5 ECTS, 2 SSt (npi) VO Einführung in die Architekturterminologie und Bauformenlehre, 5 ECTS, 2 SSt (npi) VO Kunstgeschichte im Überblick I, II, III oder IV, 5 ECTS, 2 SSt (npi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (15 ECTS)	

## § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen wird folgender Lehrveranstaltungstyp festgelegt:

Vorlesungen (VO):

Sie dienen der Präsentation und Reflexion von Themen, Fragen, Methoden und Ergebnissen kunsthistorischer Forschung. Neben dem etablierten Wissensstand kommen auch aktuell ablaufende Forschungsprozesse zur Darstellung. Vorlesungen enthalten Hinweise auf relevante Fachliteratur und können durch Pflichtlektüre ergänzt werden. Die Prüfung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

## § 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

## § 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## § 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

## § 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum kann ab Wintersemester 2018/19 studiert werden.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Erweiterungscurriculums gültigen Erweiterungscurriculum „Kunstgeschichte – Basis“ (MBL. vom 25.06.2015, 27. Stück, Nr. 194) unterstellt waren, sind berechtigt, das zuletzt genannte Erweiterungscurriculum bis längstens 30.11.2019 abzuschließen.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English

## **Nr. 175**

### **Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte – Vertiefung**

Englische Übersetzung: Extension curriculum: History of Art and Architecture – Emphasis

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Juni 2018 beschlossene Erweiterungscurriculum Epochen und Methoden der Kunstgeschichte in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Epochen und Methoden der Kunstgeschichte an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht das Bachelorstudium Kunstgeschichte betreiben, über das Niveau des EC Kunstgeschichte 1 hinausgehende Kenntnisse im Fach Kunstgeschichte zu vermitteln. Absolventinnen und Absolventen des Curriculums verfügen über Grundkenntnisse nicht nur in Ikonographie, Architekturterminologie und Bauformenlehre, sondern auch in kunstgeschichtlichen Methoden/Kunsttheorie sowie in mindestens fünf der folgenden Bereiche des Fachs:

- Mittlere Kunstgeschichte (Spätantike/Mittelalter)
- Neuere Kunstgeschichte (Frühe Neuzeit)
- Neueste Kunstgeschichte (Moderne)
- Zeitgenössische Kunst
- Byzantinische Kunstgeschichte
- Geschichte islamischer Kunst
- Kunstgeschichte Asiens.

## § 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Epochen und Methoden der Kunstgeschichte beträgt 15 ECTS-Punkte.

## § 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Epochen und Methoden der Kunstgeschichte kann von allen Studierenden der Universität Wien, die das Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte – Grundlagen erfolgreich absolviert haben und nicht das Bachelorstudium Kunstgeschichte betreiben, gewählt werden.

## § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

<b>PM 1</b>	Kunstgeschichte –Vertiefung (Pflichtmodul)	<b>15 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden haben sich in mindestens drei der in § 1 genannten Bereiche des Fachs ein Überblickswissen angeeignet und kennen exemplarische Problemstellungen und Fachdiskurse. Zudem verfügen sie über Grundkenntnisse in den Bereichen der kunsthistorischen Methoden oder der Kunsttheorie.	
<b>Modulstruktur</b>	2 VO aus Kunstgeschichte im Überblick I, II, III oder IV (jeweils 5 ECTS, 2 SSt, [npi]), die nicht schon im EC Kunstgeschichte 1 erfolgreich absolviert wurden VO Kunstgeschichtliche Methoden/Kunsttheorie, 5 ECTS, 2 SSt (npi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (15 ECTS)	

## § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen wurde folgender Lehrveranstaltungstyp festgelegt:

Vorlesungen (VO):

Sie dienen der Präsentation und Reflexion von Themen, Fragen, Methoden und Ergebnissen kunsthistorischer Forschung. Neben dem etablierten Wissensstand kommen auch aktuell ablaufende Forschungsprozesse zur Darstellung. Vorlesungen enthalten Hinweise auf relevante Fachliteratur und können durch Pflichtlektüre ergänzt werden. Die Prüfung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

## § 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

## § 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

**§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

**§ 9 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Erweiterungscurriculum kann ab Wintersemester 2018/19 studiert werden.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Erweiterungscurriculums gültigen Erweiterungscurriculum „Kunstgeschichte – Aufbau“ (MBl. vom 25.06.2015, 27. Stück, Nr. 195) unterstellt waren, sind berechtigt, das zuletzt genannte Erweiterungscurriculum bis längstens 30.11.2019 abzuschließen.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

**Anhang**

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul Kunstgeschichte – Vertiefung	Compulsory module: History of Art and Architecture – Emphasis

---

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens  
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.